

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 120 (2008)

Artikel: "er und sin wisheyt unsz dar inn vast überlegen sind" : Marquart von Baldegg und der Schiedsgerichtsprozess gegen die Stadt Brugg 1459

Autor: Meier, Titus J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TITUS J. MEIER

Einleitung

Seit einigen Jahren ist wieder ein verstärktes Interesse an Untersuchungen zum Themenfeld «Adel» festzustellen.¹ Dabei sind zahlreiche Arbeiten entstanden, die teilweise in einem starken Kontrast zur herkömmlichen Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts stehen. Diese war geprägt vom Drang, Dynastien in Stammbäume zu pferchen, was bei kritischer Analyse der Fakten und insbesondere durch den Einbezug der Erkenntnisse aus der Schriftlichkeitsproblematik zu neuen Einsichten und weiteren offenen Fragen geführt hat.²

Die neuere Adelsforschung in der Schweiz konzentriert sich seit der Habilitationsschrift von Roger Sablonier auf die Ostschweiz, während der Kanton Aargau in dieser Hinsicht grösstenteils noch brachliegt, was auf sein Schicksal als nicht universitärer Mediationskanton zurückzuführen ist.³ Löbliche Ausnahmen bilden die Adelsgeschlechter der Familien von Hallwyl⁴ und der von Effinger,⁵ die in den letzten beiden Jahrzehnten bearbeitet wurden. Daneben gibt es noch weitere Arbeiten, die sich insbesondere mit der Situation der adligen Familien in der Umbruchphase des Herrschaftswechsels von 1415 auseinandersetzen, als der Aargau Untertanengebiet der Berner wurde.⁶ Noch nicht erarbeitet ist ein Vergleich der Adelsgeschlechter in diesem Raum und ihrer gewählten Strategien zwischen Anpassung, Widerstand und Emigration nach der Ablösung der Habsburger Herrschaft.

Der vorliegende Aufsatz soll in einem ersten Teil den Herrscherkontinuitäten im 15. Jahrhundert nachgehen und in einem zweiten Teil den Schiedsgerichtsprozess zwischen dem Ritter Marquart von Baldegg, als letztem Herrn von Schenkenberg, und der Stadt Brugg im Jahr 1459 beleuchten. Im Zentrum soll dabei die Frage stehen, wie ein lokaler Adliger auf der Seite der Habsburger seine Herrschaftsansprüche gegenüber einer Untertanenstadt der mächtigen Berner Nachbarn durchzusetzen versuchte.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den mittelalterlichen Schiedsgerichten (besonders auch in der Alten Eidgenossenschaft) erlebte in der Zwischenkriegszeit (1918–1939) eine grosse Blüte, unter anderem aufgrund tagespolitischer Aktualität um Reparationsfragen nach dem Ersten Weltkrieg. Im Unterschied zu den ordentlichen Gerichten unterwarfen sich die streitenden Parteien freiwillig einem Schiedsgericht mit dem Ziel, einen Streitfall beizulegen.⁷ Ebenso teilten sich beide Seiten die Prozesskosten. Ein Vorteil einer schiedsgerichtlichen Erledigung war deshalb auch, dass sie kostengünstiger war als das Prozessieren vor einem ordentlichen Rich-

ter.⁸ Das Urteil des Schiedsgerichtes war bindend. Der Entscheid konnte nicht an ein anderes Gericht weitergezogen werden. Der Zweck eines Schiedsgerichtes war, eine Einigung unter den involvierten Parteien zu erreichen.

Zuletzt untersuchte Max Baumann den Schiedsprozess in seiner lokalhistorischen Darstellung über das «Leben auf dem Bözberg».⁹ Der Autor zeichnet dabei das Bild einer armen Landbevölkerung, die in Marquart von Baldegg einen Fürsprecher gegen die Stadt Brugg gefunden hatte. Die unpublizierten und nicht edierten Schiedsgerichtsakten befinden sich sowohl im Stadtarchiv Brugg wie auch in Abschriften im Staatsarchiv Aargau.¹⁰

Die beiden Parteien: Marquart von Baldegg und die Stadt Brugg

Die Herrschaft Schenkenberg und Marquart von Baldegg

Das Amt Schenkenberg grenzte nordöstlich ans Amt Bözberg, erstreckte sich im Osten bis zur Stadt Brugg, im Süden bis an die Aare und im Westen bis nach Auenstein. In der Herrschaft Schenkenberg gab es mehrere Twingherrschaften, darunter Kasteln, Auenstein und Wildenstein, Villnachern, Umiken, Bözen und Rüfenach.¹¹ Spätestens seit 1373 besassen die Herren von Schönaus die Herrschaft Schenkenberg mit der gleichnamigen Burg und erweiterten diese 1377 um das Amt Bözberg. Dadurch wurde die Herrschaft ausgeweitet und reichte nun im Norden bis ans Bürerhorn, im Osten bis nach Villigen-Stilli, im Süden bis an die Aare. Je nach Standpunkt gehörte die Vorstadt zur Herrschaft Schenkenberg oder zur Stadt Brugg, was im Kapitel über den Schiedsgerichtsprozess noch thematisiert werden wird. Bereits 1385 wechselte die Herrschaft Schenkenberg den Besitzer, was in den darauf folgenden Jahren mehrmals der Fall war.¹² Ende März 1415 verhängte der deutsche König Sigmund die Reichsacht über den Habsburger Herzog Friedrich IV. Dadurch fiel die Herrschaft Schenkenberg inklusive des Amts Bözberg an das Heilige Römische Reich Deutscher Nation.¹³

Im April 1415 eroberten die Berner Truppen den östlichen Aargau bis zum Zusammenfluss von Aare und Reuss und kamen so auch in den Besitz des wichtigen Aareübergangs bei der Stadt Brugg. Obwohl sich der Herzog bereits Anfang Mai dem König unterwarf, welcher die Eidgenossen aufforderte, die eroberten Gebiete zurückzugeben, behielten die Eidgenossen die eingenommenen Gebiete, worauf der König ihnen diese Gebiete als Reichspfandschaft überliess.¹⁴ Die Herrschaft Schenkenberg nördlich der Aare wurde jedoch nicht Berner Gebiet, und die dortige Herrin, *Margaretha von Fridingen* geborene Gessler, ersuchte König Sigmund um eine Bestätigung ihrer Rechte. In der Urkunde vom 29. März 1417 verlieh er ihr «[...] das sloss Schenkenberg mit aller herlikeit, lüten gütern wunnen weiden holtze velde wassern vischentzen [...] und nemlich das ampt an dem Boetzberg mit allen rechten und gewohnheiten.» Er trat nicht alle Rechte ab, sondern nahm zugleich auch gewisse Rechte für sich in Anspruch: So sollte die Burg Schenkenberg ihm und den Seinen jederzeit «[...] unser offen sloss und hawss sin [...].» Ebenso bestimmte er, dass «[...]

wir, unser nachkommen an dem riche oder unser lantvogte in derselben herschafft nach unserm willen und nach unserm lust yagen moegen.» Schliesslich hielt er in einer Klausel fest, dass die Herrschaft nur mit Einwilligung des Reichs und auch nur an jemanden diesseits des Rheins veräussert werden dürfe.¹⁵

Zwei Jahre später erwarb Margaretha von Fridingen ein Haus in Brugg. Dadurch erhielt sie auch das Bürgerrecht der bernischen Munizipalstadt, das sie 1428 behielt.¹⁶ Mit diesem Schritt orientierte sie sich aus ihrer isolierten Situation zwischen dem habsburgischen Fricktal und dem Berner Aargau nach beiden Seiten hin. Während sie ihre Grenzposition zu festigen und ihre Herrschaft auszubauen versuchte, kam es zu einem Konflikt mit der Bevölkerung über deren Rechte, Abgaben und Pflichten. Zuerst versuchten sie, die Auseinandersetzung schiedsgerichtlich vor der schwäbischen Ritterschaft auszutragen, doch waren beide Seiten mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden und gelangten schliesslich an den Schultheiss und die Räte von Bern. Im Schiedsspruch ist denn von ihr auch als die «[...] frowen ze Schenkenberg und burgerin ze Brugg [...]» die Rede.¹⁷ Um das gute Einvernehmen mit den Herren in der Umgebung zu wahren, von denen etliche Brugger Bürger waren, liess die Stadt Brugg am 10. Mai 1429 bekannt geben, «[...] dass in die Stadt ziehende Leibeigene von Steuern und Diensten gegenüber ihren bisherigen Herren nicht befreit seien.»¹⁸ Obwohl Bern 1415 nur die Gebiete auf der rechten Aareseite unter seine Gewalt brachte, verstand es Bern in den folgenden Jahren, zunehmend Einfluss in der Herrschaft Schenkenberg zu gewinnen. Dies geschah einerseits über burgrechtliche Verbindungen der jeweiligen Herrschaftsinhaber, andererseits liessen sich einzelne Twingherren ihre Lehen von Bern bestätigen. So beispielsweise 1419 der Brugger Bürger Junker Anton von Ostrach, der Burg und Dorf Villnachern zu Lehen besass. 1412 hatte er das Lehen noch von Herzog Friedrich bestätigt erhalten. 1430 musste Bern in einem Spruch die Reispflicht der Leute auf dem Bözberg unter dem Banner der Stadt Brugg bestätigen.¹⁹

1430 veräusserte Margaretha von Fridingen die Herrschaft Schenkenberg und das Amt Bözberg an den *Freiherrn Thüring von Aarburg* (1404 bis 1457), Bürger von Bern und Luzern. König Sigmund bestätigte ihm am 19. Januar 1431 dieses Lehen. In einer weiteren Urkunde vom gleichen Tag verlieh ihm der König zusätzlich «[...] den Blutbann in seinen Herrschaften Schenkenberg, Büren und Bözberg.»²⁰ Wie zuvor Margaretha von Fridingen, liessen sich auch Thüring von Aarburg und seine Nachkommen für sechs Gulden jährlich während zwölf Jahren ins Brugger Bürgerregister eintragen. In der Urkunde vom 30. September 1432 wurde das Bürgerrecht näher beschrieben, die gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden festgehalten.²¹ Im Unterschied zu den übrigen Bürgern von Brugg wurde Thüring von Aarburg von der Reispflicht ausgenommen, während eine solche für seine Leute im Amt Bözberg seit 1364 galt, als Erzherzog Rudolf in einer Urkunde, welche nur noch als Vidimus überliefert ist, verfügte, dass die Leute in den Ämtern Bözberg und Eigen mit der Stadt Brugg und unter ihrem Banner reisen und heerfahren sollten.²² In der Urkunde von

1432 wurde diese Pflicht auch auf die Leute in der Herrschaft Schenkenberg ausgeweitet. Weiter verpflichteten sich beide Seiten, im Ernstfall einander zu unterstützen. 1439 führte Thüring die Brugger Mannschaft als «Obrist Hauptmann» in einem Auszug gegen die Schinder an.²³ Die Stadt Brugg versprach als Gegenleistung, solange das Burgrecht gelten sollte, kein «[...] man oder frouw [...]» aus dem Amt ins Brugger Bürgerrecht aufzunehmen. Schliesslich wurde summarisch festgehalten, dass alle Rechte und Freiheiten der Stadt Brugg im Amt Bözberg nach altem Herkommen weiterhin gelten sollten.²⁴

Wie bereits unter Margaretha von Fridingen, kam es auch unter Thüring von Aarburg zu Konflikten mit der Bevölkerung über ihre Abgaben und Pflichten an die Herrschaft. Dieser zweite Schiedsspruch vom 14. August 1436 wurde vom Schultheissen und Rat zu Brugg ausgestellt und vierfach gesiegelt: Neben den beiden Schiedsparteien siegeln auch Junker Hartman von Büttikon für das Amt Bözberg und die Stadt Brugg. Der Schiedsspruch sollte solange Gültigkeit haben, wie Thüring von Aarburg und seine Nachkommen die Herrschaft Schenkenberg besassen.²⁵

Unter Thüring von Aarburg wurden die Bande zwischen der Herrschaft Schenkenberg und Bern immer stärker, besonders als er in burg- und pfandrechtliche Abhängigkeit Berns geriet. Die Stadt Bern nahm 1436 vom Kloster Sankt Maria Magdalena sowie von vier Bürgern aus Basel gesamthaft 4500 Gulden auf, welche sie Thüring von Aarburg und Margarethe Gräfin von Werdenberg liehen, damit sie die Vogtei Klingnau vom Konstanzer Bischof erwerben konnten. Als Sicherheit setzten sie die Herrschaft Schenkenberg «[...] mit twing und ban, lüte und quote, hohen und nidern gerichten, zinsen zechen den nützen und gülten, veallen und gelessen [...] ferner die nütz und gült usf dem Boetzberg [...]» als Unterpfand ein sowie einen Schuldbrief über 4000 Gulden von Thürings Schwager Henmann von Rüssegg.²⁶ 1447 verschrieb er Bern Güter aus der Herrschaft Schenkenberg als Unterpfand, da er seine Schulden nicht bezahlen konnte.²⁷ Nachdem er auch später das Pfand nicht mehr einlösen konnte, trat er am 11. November 1451 die Herrschaft und Burg Schenkenberg und das Amt Bözberg an «Marquarten und Hansen von Baldegg» ab. In der Urkunde ist festgehalten, dass er öffentlich erklärt habe, dass dieser Verkauf sein Wille sei.²⁸ Thüring von Aarburg litt unter finanziellen Verpflichtungen, denen er mehr schlecht als recht nachkommen konnte. Es ist daher davon auszugehen, dass primär finanzielle Gründe zum Verkauf geführt haben und keine familiären Rücksichtnahmen aufgrund fehlender Erben. Im April 1451 starb sein einziges Kind, seine Tochter Verena, welche mit Hans von Baldegg verheiratet gewesen war. Aus den vorliegenden Quellen ist nicht eindeutig ersichtlich, welche der beiden Vertragsparteien auf die andere zugegangen ist. Es ist jedoch denkbar, dass Ritter *Marquart von Baldegg* gezielt die Herrschaft Schenkenberg erwerben wollte und dazu seinen Bruder Hans von Baldegg vorgeschoben hat. Noch am gleichen Tag, an dem sie das Lösungsrecht erwarben, verpflichteten sich Marquart von Baldegg und sein Bruder Hans, der Stadt Bern 5000 Gulden zuzüglich 250 Gulden Zinsen sowie 300

Gulden für die Ablösung des Udens und des Burgrechts zu zahlen.²⁹ Als Bürgen führten sie Ritter Heinrich von Bubenberg, Burkart von Hallwyl und Albrecht von Rinach an.³⁰

Wer waren nun diese neuen Herren der Herrschaft Schenkenberg und des Amtes Bözberg? Sie standen während mehrerer Generationen im Dienst der Habsburger und hatten ihren Stammsitz, die gleichnamige Burg, im Sempacherkrieg 1386, bei dem auch der Grossvater von Marquart VI. ums Leben kam, verloren.³¹ Bald darauf veräusserten sie auch die zugehörige Herrschaft. Junker Rudolf von Baldegg und seine drei Söhne Hartmann X., Hans III. und Marquart VI. fanden sich ohne grössere Probleme in der neuen Situation nach 1415 zurecht. Rudolf von Baldegg besass im Aargau die Burg und Herrschaft Schafisheim und im Hotzenwald einen Teil der Burg Wieladingen, beides österreichische Lehen, sowie vereinzeltes Streugut. Sein Sohn Hartmann war Chorherr in Basel, Konstanz und Chur.³² Er hatte sowohl weltliches wie kirchliches Recht studiert, doch ist bis heute ungeklärt, an welcher Universität er seine Studien abschloss. Allein die Tatsache, dass Marquart mit seinem Bruder Hartmann ein studierter Jurist zur Seite stand, wirft ein neues Licht auf den Schiedsgerichtsprozess gegen die Stadt Brugg, wie noch zu zeigen sein wird. Auch wenn er in den zeitgenössischen Quellen kaum erwähnt wird, so existiert im Stadtarchiv Brugg doch eine gesiegelte Pergamenturkunde aus späterer Zeit, aus welcher wir etwas über seine Tätigkeit erfahren: Am 2. beziehungsweise 12. März 1625 liess Caspar Hartman, Untervogt in Villnachern, alle Personen und Güter vor Gericht unter dem Vorsitz des Vogts von Schenkenberg neu aufzeichnen, von denen ihm, gemäss einer alten Urkunde, 36 Gulden jährlich zustanden. Er berief sich dabei auf eine Urkunde vom 2. Dezember 1452, welche heute nicht mehr existiert, da sie wohl eine Privaturkunde war und nach der Neuaufnahme der Rechte nicht mehr gebraucht wurde. In der Urkunde von 1625 wird aber ausdrücklich festgehalten, dass sich seine Ansprüche auf das Schriftstück von 1452 stützen, welches von Hartmann von Baldegg, seines Zeichens «[...] beyder rächten doctor [...]», besiegelt worden sei.³³ Hartmann von Baldegg wird auch einmal beiläufig in den Schiedsgerichtsakten erwähnt, woraus ersichtlich ist, dass die Familienbande weiterhin bestanden.

Hans von Baldegg, der Schwiegersohn Thürings von Aarburg, übernahm von seinem Vater die Herrschaft Schafisheim. Obwohl er in den Quellen gelegentlich zusammen mit seinem Bruder Marquart erwähnt wird, trat er nicht besonders in Erscheinung. In den konsultierten Urkunden der Rechtsquellen von Schenkenberg werden wohl jeweils beide Brüder erwähnt, doch ist kein System ersichtlich, in welchem Fall Hans vor Marquart und umgekehrt erwähnt wird. Da jedoch Letzterer in mehreren Urkunden allein erwähnt wird, was insbesondere beim Schiedsgerichtsprozess der Fall ist, kann man ihn als die treibende Kraft bezeichnen.

Nachdem Rudolf von Baldegg die Umbruchphase von 1415 ohne ernsthafte Einbussen überstanden hatte, konnte Marquart von Baldegg seine Macht ausbauen. Er war sowohl Ritter wie auch österreichischer Rat und, trotz seinen verwandtschaft-

lichen Banden zur Berner Familie von Bubenberg und burgrechtlichen Verträgen mit der Stadt Bern, weniger den neuen Herrschern im Aargau als viel mehr den alten zugetan, wo er stetig an Einfluss gewann. Er begleitete im Jahr 1452 den deutschen König Friedrich III. von Habsburg zur Kaiserkrönung nach Rom.³⁴ 1455 versetzte ihm Herzog Sigmund für 12 886 ½ Gulden Amt, Schloss und Herrschaft Rheinfelden, und bis 1462 stieg seine Schuld auf 14 000 Gulden. In der Zwischenzeit war Marquart von Baldegg zudem Vogt von Farnsburg und Hauptmann der Stadt Rheinfelden geworden. Allein Herzog Sigmund brauchte weiterhin Geld, das er von Marquart auch erhielt, bis seine Schuld im Jahr 1469 auf 17 000 Gulden angewachsen war. Nachdem der Herzog Sigmund im Vertrag von Saint-Omer den grössten Teil seiner oberrheinischen Besitzungen für 40 000 Gulden an den burgundischen Herzog Karl den Kühnen verpfändet hatte, hoffte er, seine Schuld bald zurückzahlen zu können. Vor diesem finanzpolitischen Hintergrund umschreibt August Bickel in seiner Untersuchung über die Herren von Hallwyl Marquart von Baldegg's Rolle als «Herzog Sigmunds Bankier».³⁵

Es waren wohl nicht primär finanzielle Überlegungen, die Marquart von Baldegg's Handeln leiteten, sondern vielmehr der Drang nach der Erweiterung seines Einflussbereichs. Zeitgleich mit den Geschäften mit Herzog Sigmund erwarb er das Burgstall Binzen, wo er bereits Lehensgüter des Bischofs von Basel besass. In Basel war nicht nur sein Bruder Hartmann Chorherr, sondern Marquart soll auch Bürger der Stadt gewesen sein. Zudem besass er die vorderösterreichische Landstandschaft und wurde jeweils unter der elsässisch-sundgauischen Ritterschaft aufgeführt.³⁶

Während die beiden vorherigen Besitzer der Herrschaft Schenkenberg, Margaretha von Fridingen und Thüring von Aarburg, das Brugger Bürgerrecht besassen und auch in anderer Form mit der Eidgenossenschaft verbunden waren, ging Marquart von Baldegg weder ein Burgrecht mit der Stadt Brugg noch anderweitige Bande ein. Im Gegenteil – mit der Ablösung des Udels und des Burgrechts löste er alle bestehenden Bindungen zu Bern. Dieser Umstand ist mit Blick auf seine familiär-traditionelle Herkunft, auf seine Beziehung zu Herzog Sigmund und seine linksrheinische Interessenschwerpunkte erklärbar. Damit verlor Bern jedoch seinen Einfluss auf eine unmittelbare Grenzregion im Nordosten seines Gebietes.

Während auf die eine Seite hin Bindungen gelöst wurden, wurden ebensolche Bindungen auf die andere Seite hin intensiviert: Am 23. April 1457 stellte der österreichische Erzherzog Albrecht in Wien eine Belehnungsurkunde über die Herrschaft Schenkenberg aus.³⁷ Einleitend bemerkte er, dass durch die Eidgenossen das Land Aargau von dem Hause Österreich entfremdet worden sei und damit auch Schloss und Herrschaft Schenkenberg in fremde Hände gekommen sei. Jedoch habe nun «[...] unser getrewer lieber Markhart von Baldek, unser rate, nach unserm wissen und willen fleis getan [...] unser gflos Schenkenberg mit seiner zugehorung wider zu uns [...] bracht.» In dieser Passage wird deutlich, dass Marquart von Baldegg die treibende Kraft der beiden Brüder war, obwohl später auch von Hans von Baldegg

die Rede ist, wenn es um die Belehnung der Herrschaft geht. Ob nun der Herrschaftswechsel vom Bern zugeneigten Thüring von Aarburg auf den klar nach Österreich hin orientierten Marquart von Baldegg von aussen, das heisst vom Hause Habsburg, gesteuert wurde, ist nicht klar. Es ist aufgrund der vorliegenden Urkunde zweifelhaft, ob Marquart von Baldegg aus rein persönlichen Interessen heraus die Herrschaft Schenkenberg erworben und nur nebenbei damit Herzog Albrecht einen Gefallen getan hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Österreich einen Ritter vorschreiben wollte, um seine Position rund um das Frickgau und die ehemaligen Stammlande zu stärken. So steht denn auch in der Urkunde: «[...] also bedenken wir die gelegenheit der widerwertigen leuff, so noch vorhanden sind, derhalben uns nit will fueksam bedunkten, yetz dasselb unser sloz und herschaft für unsselbs inzenemen und zu halten [...].» In Anerkennung der Dienste Marquarts und seines Bruders Hans belehnte Erzherzog Albrecht VI. «[...] an sein selbs [...] statt [...] Herrschaft und Schloss [...]» als Mannlehen für sich, seinen Bruder, den römischen Kaiser, und seinen Vetter, Herzog Sigmund. Falls die Herren von Baldegg im Mannestamm aussterben, so sollten deren Erben den «[...] nutzen und niessen [...]» so lange innehaben, bis jemand aus dem Hause Habsburg gegen Bezahlung von 7100 Gulden das Lehen wieder einlöste. Das Lehen umfasste gebietsmässig wie bereits bei der Verleihung durch König Sigmund am 29. März 1417 das Schloss und die Herrschaft Schenkenberg sowie das Amt Bözberg mit der Burg Besserstein auf dem Geissberg, wobei Letztere in der Urkunde von 1417 keine Erwähnung fand.³⁸ In der Lehensurkunde von 1457 wurden die «Herrlichkeiten» weitaus detaillierter formuliert als noch vor 40 Jahren: «[...] hoch und nieder, clein und grossen gerichten, leut und doerffern, zoellen glaytten wiltpennen weingaerten zehenden vischentzen holtzen velden wunnen und wayden akher mattan wasser wasserrunnen steuern vellen pussen und pessrungen, auch all weltlich lehenschafft und manschefft, on alleyn aufgenommen die edeln maschafft, sunst nichtz.» Der Vergleich der beiden Urkunden zeigt, dass es sich nicht um eine Abschrift handelt, da beide auf die jeweiligen Empfänger ausgerichtet sind und aus den Zeitumständen heraus entstanden sind. Erstere war kurz nach dem Verlust des Aargaus an die Eidgenossen ausgestellt worden und zwar «[...] auf Bitte des Ritters Ulrich von Fridingen als Lehenträgers Margrethen Gesslerin [...].»³⁹ Die Urkunde von 1457 kann denn auch nicht als Resultat eines kürzlich erfolgten Herrschaftswechsel gewertet werden, da ein solcher, seit dem Übergang der Herrschaft Schenkenberg auf die Herren von Baldegg, sechs Jahre zurücklag. Der Grund der Ausstellung muss daher an anderer Stelle gesucht werden. Im Unterschied zur Lehensurkunde von 1417 wird auch kein Begehr von Seiten der Lehensempfänger angeführt. Doch lässt das Datum aufhorchen, denn knapp zwei Jahre später fand der Schiedsgerichtsprozess zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg statt, dessen Durchführung sich spätestens 1456 am Horizont abzuzeichnen begann.⁴⁰ Wenn wir davon ausgehen, dass es bei einem Streit eine gewisse Vorlaufzeit braucht, bevor Akten darüber angelegt werden, so dürfte der Auslöser beim Machtwechsel in

der Herrschaft Schenkenberg zu suchen sein. Mit Marquart von Baldegg übernahm ein erfolgreicher Ritter die Herrschaft vom eher glücklosen Thüring von Aarburg. Die Annahme liegt somit nahe, dass die Urkunde auch ohne explizite Erwähnung auf Wunsch Marquarts von Baldegg ausgestellt worden ist als Beweismittel und als Rechtsgrundlage für seine Ansprüche. Dafür würde auch die äusserst detaillierte Beschreibung des Lehens sprechen. Es wird sich bei der Untersuchung der eigentlichen Schiedsgerichtsakten zeigen, ob diese Urkunde argumentativ verwendet wurde oder ihm nur den Rücken stärken sollte.

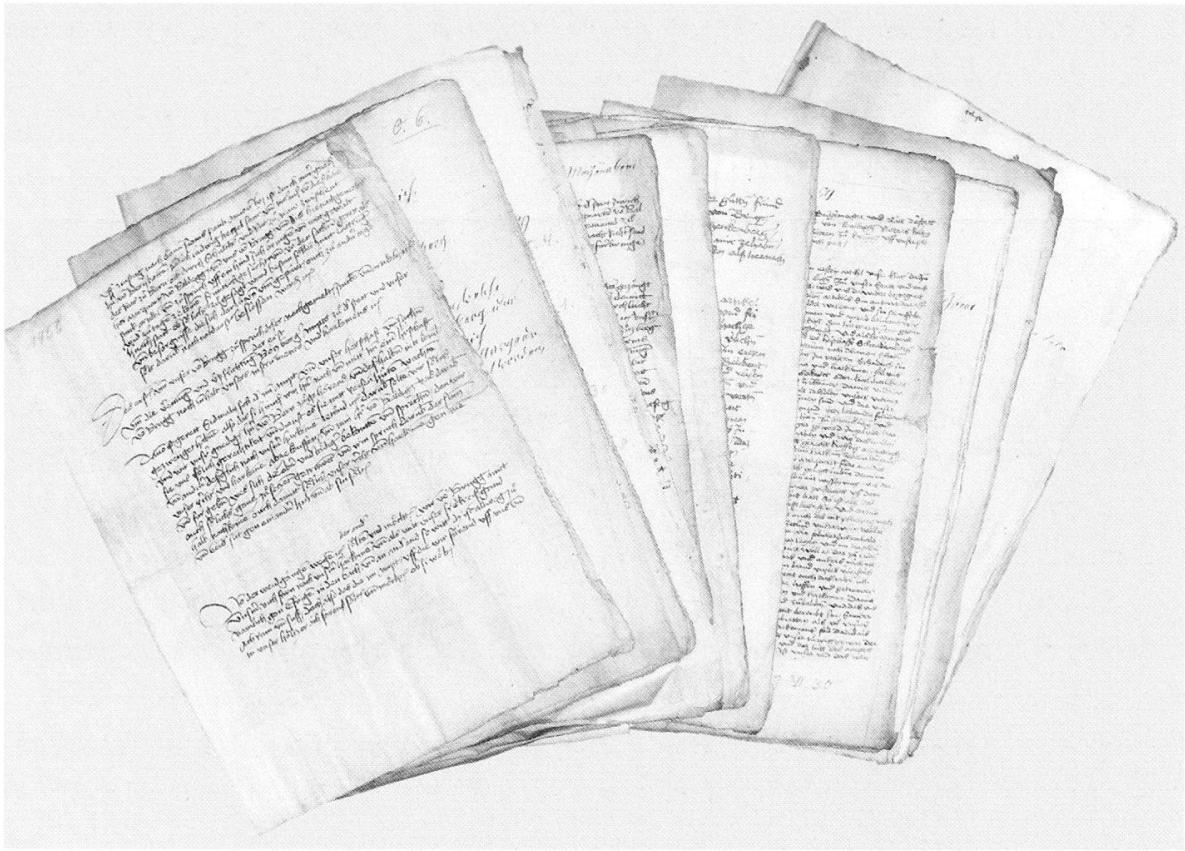
Abgesehen von den Urkunden, welche direkt mit dem Streit und dem Schiedsgerichtsprozess zwischen Marquart von Baldegg zusammenhängen, werden im Urkundenbuch der Stadt Brugg noch weitere Urkunden aufgeführt, welche einen kleinen Einblick in das Leben des Adligen Marquart von Baldegg geben:

So wird Marquart von Baldegg in einer Urkunde vom 15. Oktober 1453 erwähnt, als es zwischen dem Kloster Königsfelden und Hans Birkinger von Stilli zu einem Schiedsgericht wegen eines Streits über das Fahr in Stilli kam. Marquart von Baldegg wird als Inhaber der Herrschaft Schenkenberg, zu deren Gebiet Stilli gehört, namentlich erwähnt, entwickelte jedoch keinerlei protokollierte Aktivitäten. Sein Siegel ist nicht mehr vorhanden.⁴¹

Eine aktive Rolle in seiner Funktion als Inhaber der Herrschaft Schenkenberg übte Marquart von Baldegg gemäss einer Urkunde vom 4. Juni 1458 aus, als er einem Bürger von Zürich den Hofzehnten zu Rein verlieh.⁴² In einer weiteren Urkunde verleiht er gleichentags Berna Moser «[...] mit willen, gunst mines gnedigen Hoerren von Oesterreich [...]» einen Teil des Zehnten von Riniken. Während sich die Pergamenturkunde des Zehntenverleihs in Rein im Stadtarchiv Brugg befindet, wird das Original der zweiten Pergamentsurkunde, jedoch ohne erhalten gebliebenes Siegel, im Staatsarchiv Aargau aufbewahrt.⁴³

Die Stadt Brugg

Die Stadt Brugg liegt unweit nordwestlich des ehemaligen römischen Legionslagers Vindonissa (Windisch) nahe dem Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat im heutigen Kanton Aargau. Die Brückensiedlung befindet sich an der engsten Stelle der Aare seit ihrem Austritt aus dem Thunersee. Bereits in römischer Zeit befand sich dort ein Aareübergang zwischen Basel und Zürich beziehungsweise zwischen Avenches und Rottweil in Deutschland. Diese Lage war prädestiniert für die Errichtung einer Zollstation, deren Zolleinnahmen die ertragreichsten neben dem Gotthardzoll in Luzern waren.⁴⁴ Im 11. Jahrhundert kamen die Habsburger aus dem Elsass in dieses Gebiet und errichteten in der Nähe ihre namengebende Stammburg, die Habsburg. Im Lauf des 13. Jahrhunderts erhielt Brugg von König Rudolf von Habsburg ein Marktrecht verliehen, dem 1284 ein Stadtrecht folgte.⁴⁵ Die Grafen von Habsburg waren auf dem Gebiet rechtsseitig der Aare Grundherren, während sie auf dem linksseitigen Gebiet schon früh die Hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Später er-



Die Akten des Schiedsgerichtsprozesses zwischen der Stadt Brugg und Marquart von Baldegg im Stadtarchiv Brugg.

warben sie zusammen mit dem Hof Rein auch die Niedere Gerichtsbarkeit, wodurch sie das Gebiet um den nördlichen Brückenkopf dem Gerichtsbezirk der Stadt Brugg zuschlagen konnten.⁴⁶ Die österreichischen Herrscher hielten sich oft in ihren Stammlanden auf und stellten eine Reihe von Urkunden in Brugg aus. An der Stelle, wo 1308 König Albrecht ermordet worden war, gründete seine Gattin Elisabeth das Kloster Königsfelden. Damit sich die Stadt weiterentwickeln konnte, stärkten die Habsburger ihre Rechte in den umliegenden Ämtern. Nachdem Kaiser Sigismund 1415 auf dem Konzil von Konstanz die Reichsacht über Herzog Friedrich IV. verhängt und die Eidgenossen darauf zu ihrer Vollstreckung aufgerufen hatte, wurde der Aargau durch die Berner erobert. Brugg war fortan der nordöstlichste Grenzposten des Berner Staates, welcher der Stadt ihre habsburgischen Rechte bestätigte. Die Stadt Brugg war zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich eng mit der Herrschaft Schenkenberg verbunden. So hatten manche führende Brugger Familien dort und im Fricktal ihre Güter. Am Rand des Alten Zürichkriegs überfielen Thomas von Falkenstein und Hans von Rechberg 1444 die Stadt, um den Weg für Söldnertruppen Richtung Zürich zu öffnen, und zündeten sie an. Dieses Ereignis war für die Stadt Brugg ein schwerer Schlag, verlor sie dabei doch den grössten Teil ihres Archivs – unter anderem die alten Freiheitsbriefe.⁴⁷ Bei den meisten Urkunden im Stadtarchiv Brugg vor 1444 handelt es sich um spätere Anfertigungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-

derts.⁴⁸ Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen im folgenden Streitfall zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg.

Der Konflikt zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg

Die Archivbestände

Der Prozess zwischen der Stadt Brugg auf der einen und Marquart von Baldegg auf der anderen Seite ist gut dokumentiert. Sämtliche Klageschriften sind in mehreren Abschriften erhalten geblieben: Im Stadtarchiv Brugg befinden sich neben einem Schreiben des Rats von Zürich als Schiedsgerichtsinstanz die Originalschreiben mit Siegelspuren von Marquart von Baldegg, die Abschriften der Schreiben der Stadt Brugg sowie verschiedene Abschriften derselben.⁴⁹ Eine vollständige Abschrift befindet sich zudem im Staatsarchiv Aargau im Aktenbuch A des Oberamtes Schenkenberg.⁵⁰ Im Stadtarchiv Brugg werden ferner verschiedene Urkunden aufbewahrt, welche die Vorgeschichte des Prozesses dokumentieren und den Inhalt der Urkunden von 1457 in ein anderes Licht rücken.

Hingegen lassen sich im Staatsarchiv Zürich keinerlei Hinweise auf diesen Prozess finden, obwohl der Bürgermeister und der Rat von Zürich als Schiedsgerichtsinstanz zu wirken hatten. Nachdem die zürcherischen Ratsmissivenbücher um das Jahr 1878 herum auseinander gerissen und neu geordnet worden waren, erfolgte 1950 ein mühsamer Versuch, die einzelnen Akten wieder zusammenzutragen.⁵¹ Neben offensichtlichen Lücken zeigt sich auch, dass zu jener Zeit noch keine systematische Missivensammlung angelegt worden war. Wohl lassen sich einzelne Missiven zu Marquart von Baldegg finden, doch stehen sie weder zeitlich noch inhaltlich in Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsprozess. Ebenso erfolglos verliefen die Nachforschungen in den Ratsurkunden und den Ratsbüchern sowie die Suche in den Blauen Registern. Einzig die Berner Akten enthielten ein Dokument, das ansatzweise etwas mit dem Schiedsgericht zu tun hatte, aufgrund der inhaltlichen und schriftlichen Datierung (1448) jedoch nicht direkt für den Prozess beigezogen werden kann. Das Dokument berichtet davon, was der Gerichtsherr zu Schenkenberg nach seiner Vertreibung unternommen hatte. Zusätzlich werden die Ereignisse der Jahre 1444 bis 1448 wiedergegeben, wobei der Überfall auf die Stadt Brugg durch Thomas von Falkenstein viel Platz einnimmt.⁵² Weil das dazugehörige Berner Begleitschreiben fehlt, wissen wir nicht, wann und warum dieses Schriftstück dem Zürcher Rat geschickt worden war. Ob es den Zürchern im Vorfeld des Prozesses als Hintergrundinformation über die beiden prozessierenden Parteien zugesandt worden ist, kann aufgrund des heutigen Forschungsstandes nicht gesagt werden.

Vorgeschichte

Im Folgenden werden die einzelnen Urkunden und Akten aus dem Vorfeld des Prozesses sowohl von der Form her wie auch inhaltlich kurz beschrieben. Geschrieben wurde mit einer Bastarda-Schrift entweder auf Papier oder auf Pergament.

Erste Versuche, den Streit beizulegen

Das erste schriftliche Zeugnis des Konflikts zwischen Marquart von Baldegg auf der einen und der Stadt Brugg auf der anderen Seite stammt aus dem Jahr 1456 und existiert nur noch im Stadtarchiv Brugg, wo es in der gleichen Schachtel wie die eigentlichen Prozessakten aufbewahrt wird.⁵³ Das Papierstück ist einmal gefaltet, umfasst vier beschriebene Seiten und weist eine neuzeitliche Bleistiftdatierung «1456» auf.⁵⁴

Marquart von Baldegg und die Stadt Brugg hatten offenbar die Räte von Bern und Aarau um Vermittlung angefragt, worauf diese sich die Boten beider Parteien anhörten.⁵⁵ Der Gesandte von Brugg hat nun dieses Treffen protokolliert.

Die Stadt Brugg führt insgesamt sechs umstrittene Punkte an:

Die Vereinigung des Amtes Bözberg mit der Stadt Brugg und die daraus resultierenden Verpflichtungen werden angesprochen, die ihnen «[...] nach inhalt unsers instruments und harkomens» zustehen würde. Mit dem «Instrument» ist das Vidi-mus einer Urkunde vom 21. Juli 1364 gemeint, worin der Erzherzog Rudolf von Habsburg bestimmt, dass das Amt und die Leute auf dem Bözberg und im Eigen mit der Stadt Brugg und unter ihrem Banner reisen und heerfahren sollten (= Vereinigung).⁵⁶ Nachdem die Stadt Brugg und das Eigenamt seit 1415 zur Berner Herrschaft gehören, das Amt Bözberg jedoch nicht, ist dieses Abkommen umstritten. In einem Satz ist die Rede von «[...] unser recht und harkommen abzekouffen und min herren von Baldegg uns darumb und für geben [...]», es wird also der Vorschlag gemacht, dieses Recht zu verkaufen, doch geht aus dem vorliegenden Dokument nicht hervor, wer diesen Vorschlag eingebracht hat und wie er aufgenommen wurde.

Die Stadt Brugg möchte ihr Vieh weiden lassen und beansprucht den Friedkreis, wie er im Stadtrecht umschrieben wird.⁵⁷

Die Stadt Brugg will weiterhin ihre Schweine in die Herrschaft Schenkenberg zum Weidgang treiben können.

Die Stadt Brugg will weiterhin in den Herrschaftswäldern Fallholz sammeln und Brennholz schlagen dürfen, ohne dass es gepfändet wird. Ebenso beansprucht die Stadt seit Herkommen, dass sie in den Wäldern Holz für den Unterhalt von Brücken und Brunnen beschaffen dürfe.

Die Stadt Brugg fragt, ob Marquart von Baldegg nicht bekannt sei, dass er keine Taverne im Umkreis einer Bannmeile eröffnen dürfe, da eine ebensolche in Stilli eröffnet worden sei.

Die Stadt Brugg vertritt die Ansicht, dass auch die Leute aus der Herrschaft Schenkenberg ihrem Weibel eine sogenannte Weibelgarbe entrichten müsste.

Die umstrittenen Punkte aus der Sicht von Marquart von Baldegg:

Marquart von Baldegg ist der Ansicht, dass die Aarebrücke die Gerichtsgrenze bilde zwischen seiner Herrschaft und der Stadt Brugg, da er jeweils in der Vorstadt auch Gerichtstage abhalte.

«Von des undergangs wegen etc. als min herr von Baldegg den vardten oder meint notduftig sin und wir uns des nitt widert Item ist gerett wedern teil den vardten oder begeret sol m der ander des gesattten wie gewonlich billich oder landgewonhaft ist.»⁵⁸

Marquart von Baldegg will die Allmend im Rebmoos,⁵⁹ die Au und die Wuhen in Lauffohr als seinen Besitz bestätigt wissen.

«Und das so vor statt sol uns von brugg gen den obern ampt im eigen auch gen menglichen und sussz an allen unser statt und unser recht gewonheit und harkomen gantz umbgriffen und an schaden sin und blieben.»⁶⁰

Das Dokument schliesst mit dem Hinweis auf eine spätere Unterhandlung in Aarau, von der jedoch keine weiteren Unterlagen im Stadtarchiv Brugg überliefert sind. Hingegen befinden sich im Schenkenberger Aktenbuch A auf den Seiten 87 bis 91 Vergleichsvorschläge auf der Grundlage der Anhörung der beiden Parteien. Der Text auf den Seiten 87 bis 90 wurde mit einer anderen Bastard-Schrift geschrieben und in einzelne Abschnitte gegliedert. Einige davon werden am Rand links nummeriert. Das Dokument selbst weist keine Datierung auf. Zwischen der letzten und der vorletzten Seite wurde ein weiteres beschriebenes Papierblatt eingenäht. Als Signatur steht unten rechts: «Schultheiss und Rat zu Bern». Oben links wurde es mit Bleistift datiert: 5. VIII. 1459. Die inhaltliche Auseinandersetzung der Vergleichsvorschläge zeigt jedoch, dass sie weder mit dem eingenähten Text in direktem Zusammenhang stehen noch die Fortsetzung der Schiedsgerichtsakten auf den vorangegangenen Seiten bilden, da die Frage bezüglich der Allmend im Rebmoos nur 1456 aufgeworfen wird. Somit wird es sich um einen Kompromissvorschlag von Bern auf die oben stehenden Schiedsbemühungen handeln. Das Aktenstück von 1456 gibt jedoch nur ungenau Auskunft über die umstrittenen Punkte: Wenn wir den Bericht des Brugger Boten mit dem Kompromissvorschlag vergleichen, so sehen wir, dass Bern in weiteren Bereichen Kompromissvorschläge unterbreitet. Dabei handelt es sich um Fragen, die 1459 noch einmal zur Sprache kommen sollten.⁶¹

In den wesentlichsten Punkten folgt der Rat der Argumentation seiner Untertanenstadt Brugg. In der Frage um die Vereinigung der Ämter schlägt er vor, dass Marquart sich gegen eine Summe von 200 Gulden von der Vereinigung und dem Anspruch der Stadt loskaufen sollte. Gleichzeitig räumt Bern aber der Stadt Brugg das Recht ein, gegen die gleiche Summe die Militärhoheit wieder an sich zu ziehen, sofern die Stadt und das Amt Schenkenberg zu einem späteren Zeitpunkt wieder unter der gleichen Herrschaft sein sollten. In der Frage um die Gerichtshoheit in der Vorstadt schlägt der Rat von Bern die Bildung einer fünfköpfigen Kommission vor: je zwei Vertreter der beiden Streitparteien sowie Ludwig Zechender als unparteiischer Fünfter. Gemeinsam sollte eine Begehung der Gerichtsmarchen erfolgen, die namentlich zum hohen und niederen Gericht der Stadt gehören sollten. Hingegen wird Marquart zugestanden, weiterhin in der Vorstadt seine Gerichtstage abzuhalten – ganz wie das Herkommen es gebietet. Auch in der Frage der Weidungsrechte sowie

der Masse und Gewichte nimmt Bern den Brugger Standpunkt ein.⁶² Es gesteht den Bruggern auch das Recht zu, das Fallholz in den Wäldern der Herrschaft Schenkenberg einzusammeln, doch sollten sie beim Holz für Brücke und Brunnen zuerst den «herrn von Schenkeberg» um Erlaubnis bitten. Das Tavernenverbot wurde bestätigt, doch durfte diejenige von Stilli weiter betrieben werden. Die Entrichtung der Weibelgarbe wurde für freiwillig erklärt. Der Stadt Brugg wurde auch die Nutzung der Allmend im Rebmoos sowie der Auen und Wuhen von Lauffohr zugesprochen. Auch in der Pfandfrage und dem Einhagen des Holzes übernahm der Rat von Bern die Sicht der Stadt Brugg. Er sprach ferner beiden Parteien das Nutzungsrecht des Galgens zu. Alles in allem war der Kompromissvorschlag ausser in der Frage der Taverne und der Weibelgarbe alles andere als zufriedenstellend für Marquart von Baldegg, und so schwelte der Konflikt weiter bis zur Eskalation im Oktober 1457.

Urkunde Nr. 113 vom 30. Oktober 1457 (penultima die octobris)⁶³

Es handelt sich um ein Schreiben des Schultheissen und Rats von Bern an den Schultheissen und Rat von Brugg über eine Klage von Marquart von Baldegg. Die Papierurkunde weist ein Wasserzeichen auf («Ochsenkopf mit besterntem Stab») und grüne Siegelspuren. Auf der Rückseite befindet sich eine Dorsualnotiz aus dem 15. Jahrhundert mit folgenden Worten: «Dem Schultheissen und Rat zu/o Brugk/ unser liben getruwen». An die Urkunde angeklebt ist ein Papier aus dem 19. Jahrhundert, auf welchem sich eine Abschrift des Urkundentextes befindet.

Der Schultheiss und der Rat von Bern teilen mit, dass sich «[...] herr marquart von Baldegg, ritter [...]», bei ihnen beklagt habe über das Handeln von Brugg. Seit langem habe er einen Streit mit Brugg, da die Bürger der Stadt seine Hölzer und Wälder beschädigten. Sie hätten nun diesen Schaden begutachtet und ihm geraten, er solle sie beschützen und das Betreten des Holzes verbieten lassen. Diese Anweisung habe er seinem Vogt und Amtmann erteilt, und jener von Villigen habe nun am 19. Oktober in seinem Feld einen Hirten aus Brugg mit seinem Kleinvieh entdeckt und ihn über das Verbot orientiert. Dieser bereue seine Tat, und er habe versprochen, wenn der Vogt ihn laufen liesse, so würde er mit dem Rat von Brugg sprechen, damit dies nicht mehr geschehe. Der Vogt habe ihn mit seinen Tieren nach Brugg ziehen lassen und weitere Wälder und Felder kontrolliert. Auf dem Heimweg sei er von einigen Bruggern, welche sich versteckt gehalten hätten, angegriffen, zu Boden geworfen und mit Schlägen grob behandelt worden. Als sie von ihm abgelassen hätten, da sei er weiter heimwärts gegangen und dabei Ulli Grülich und Thüring Effinger begegnet, welche «[...] mit gewappneter hand und troewlich Worten inn getrungen ein ursech zu sweren, darzuo, wenn si inn mandend gan Brugk in gefegnisse ze kommen [...].» Marquart von Baldegg wirft Brugg weiter vor, bewaffnet und mit offener Fahne in seine Herrschaft gezogen zu sein. Bern drückt über dieses Vorgehen sein Befremden aus und fordert den Rat von Brugg auf, von feindseligen Handlungen abzusehen und die Angelegenheit gütlich vor dem Rat in Bern auszutragen.

Weder in den Staatsarchiven Aargau und Bern noch im Stadtarchiv Brugg lassen sich weitere Schriftstücke zu dieser Urkunde finden. Wir wissen folglich nicht, wie sich die Stadt Brugg zu den Vorwürfen Marquarts von Baldegg gestellt hat. Aus einer weiteren Urkunde geht jedoch hervor, dass sich die beiden Parteien erfolglos in Bern vor dem Rat getroffen haben und der Streit in eine neue Runde ging.

Urkunde Nr. 114 vom 17. Januar 1458⁶⁴

Bei diesem Schriftstück handelt es sich um eine Originalpergamenturkunde mit einer grossen Initiale und Kerbstrichen am oberen Pergamentrand.⁶⁵ Das Siegelband hängt noch an der Urkunde, jedoch ist das Siegel verloren gegangen.

Der Schultheiss und der Rat von Bern erklären, dass seit längerem zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg Zwietracht herrsche über Ansprüche, die von beiden Seiten erhoben würden von den «[...] lüten im nidern und obern ampt und ettlicher höltzern und welden wegen der herrschaft Schenckenberg so der ge-nannte herr Marquart in kouffe wyse an sich gezogen hat [...].»⁶⁶ Aus der Urkunde tritt die Meinung Berns zutage, dass der Streit wohl bereits seit dem Herrschafts-wechsel von Thüring von Aarburg zu Marquart von Baldegg am Schwelen war, je-doch durch die Ereignisse, wie sie in der vorangegangenen Urkunde geschildert wur-den, eskalierte.

Beide Parteien hätten sich in Bern vor dem Rat getroffen, um eine gütliche Verein-barung zu treffen. Allein, es sei keine Einigung zustande gekommen, weswegen nun diese Angelegenheit «[...] mit hilf und zü tün der wysen fursichtigen unsern besundern gütten frunden und lieben getruwen Eydgenossen dero von Solotorn och unnser stetten im Ergöw [...]» dem Bürgermeister und kleinen Rat von Zürich als Schieds-gericht vorgelegt werde. Beide Seiten hätten gelobt und versprochen, sich dem Urteil Zürichs zu unterwerfen und den Schiedsspruch nicht anzufechten. Bis dahin sollte alles so bleiben, wie es jetzt ist: Die Brugger dürften in den Wäldern weiterhin «[...] zü ir notturft aber in bescheidenheit affterschleg windfelle aspis und dez gelichen unschedlich brennholz nehmen [...].» Sie dürften also nach wie vor in den Wäldern ihren Bedarf an Holz decken, doch keinen Schaden anrichten – sei es durch das Schla-gen von Bäumen oder durch den Transport. Zum Schluss erklärten der Schultheiss und Rat von Bern, sie hätten auf Wunsch von beiden Parteien ihr Siegel unter diese Urkunde gesetzt, die es in zweifacher, identischer Ausführung gebe.⁶⁷

Urkunde Nr. 119 vom 9. April 1459⁶⁸

Es handelt sich um das Schreiben des Bürgermeisters und des Rats von Zürich als Schiedsrichter im Streit zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg. Beim vorliegenden Brief handelt es sich um eine Papierurkunde mit einem Wasserzeichen («Ochsenkopf mit besterntem Stab») von 30 cm Breite und 28 cm Höhe. Die Urkunde wurde von einem Schreiber in brauner Tinte ausgefertigt und kommt, abgesehen vom ersten Buchstaben, ohne Verzierungen aus. Von der untersten Zeile weg sind bis ans

Plity issiit Inr. Rat Brugg, hore Maij ualbri
11. 59.

Fromo fursichtige auseignedig lieb und Burgmeist und stadt hore stadt zuwied
inden zwawungen zwijsta de deli von swendo geholax quante vo Bal
degg mit spide zu schenckem. Und aus schulden ratten den gemeind zu d
Brugg zu darub ir nach inhalt der aula schrifte darub gemachtlich sind
affred von tind vor leggen vo Brugg vor iher wifheit unsrer fursturinge
in dtag als her nach stadt.

1. **D**eo erste hant uns fursichtige wifheit in unsid vidmu vor iher merthe gezeigt
vo das vor hienmit in das recht lefftet woh stände. Vo sol auch daniet
aigenloch als vor hoffet und wift sin vnd wden wie wile d' verschlucht
wah geborn first von her herzog vndolff Erwifzog zu österreich in ampt
friedyt stoblich gedachtnis, die erbd luit beid ampten vff da bogberg
vo in d' eige zu d' statt von d' off Brugg von d' dertung von ihrem
wille allertaln. Als dor zitt aller teiln furst und her und ewige vermyng
vo vpflichtig vennit gezeigt von vpflicht hant als das die selb in
vo beide ampten vff da bogberg von d' eige vo d' ampt amptlich by d' statt
vo d' off Brugg belibet dahn heiro vnniallo gezoget her face vnd
keiss mit vnd unsrer statt Brugg parow zihet zu landt vnd mit vnd
liffga vnd kost vnd hale mit vnd brige vnd lide settet die ie notdurft
sind vnd vfflossen. Ein gnad hant aus daruf bis sine guld gebote sine
gnade amptlutta durch vnd vo Brugg vnd den lute vo beide ampten
die selb sin ordnig vnd gesetzet zeboll fura zehalte vnd zebelde lauff
vnd ruckt vnd d' ampt amptlutta darin hant nach zegestatta in d' ampt
weg ist als das vidmu mit mer worte bewist. Sonlich vermyng
mitt alle das vnd die erbd luit vo beid ampten derhalb vnd nach
inhalt ampt harkmeno schuldig sind. So sic mit keiss mit vnd vnd
unsrer parow zegistet mit hute vnd wacht in unsrer statt Brugg
zu d' amptlutta vnd lute vnd luff auch mit andin nach inhalt unsr hark
meno unsrer vordt vnd vnd ie daher ingeschet harkmene genoss
vnd die erbd luit vo beide ampten vnd das allweg getan. D' handwur
auch das vnd solich unsrer harkmene vnd was si vnd unsrer statt Brugg
dofhalte schuldig sind indeß vngewone krieg mit vnd eid er in weet
vnd solich also zehalte vnd tind gesworn vnd was in sechz d' ampt
in d' eige doruet vnd am man bernet das ampt vff bogberg vnd
zuer. Unsre fredihs hnd vo bern hand auch in de ut gebn der
harkmene schenckem vnd de ampt vff bogberg da vo Baldegg
geschehe vnd vnd statt Brugg all unsrer harkmene vnd gerechtigkeit an
vnd zu de ampt vff bogberg vor vnd vpflechte d' vnd mit keis obet

1459 IV. 30

Klageschrift der Stadt Brugg vom 30. April 1459
an den Rat von Zürich, der den Vorsitz des Schieds-
gerichts einnahm.

Blattende parallele Striche gezogen. Einerseits konnte dadurch der Urkundentext nachträglich nicht verlängert werden, andererseits dienten diese Striche als Kontrolle, ob beide Ausfertigungen (für beide Streitparteien) zusammenpassen und identisch waren. Diese Striche sind in der Urkundenedition mit «Kerbzettel» vermerkt und werden auch im Text erwähnt: «[...] zwen glich röttel gestelt mit strichen von einander gezogen und jettweder obgenannten teile eines gegeben [...].»

Auf der letzten Textzeile befindet sich eine Datierung (Montag, 9. April 1459). Zusätzlich wurde wohl im 19. oder 20. Jahrhundert mit Bleistift die Datierung in der heutigen Schreibweise hinzugefügt. Auf der Rückseite wurde mit der gleichen Tinte wie jener des Urkundentexts «vom Weidgang» hingeschrieben.

Die Authentizität des Schreibens lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht überprüfen – weder sind am Dokument Siegelspuren erkennbar, noch existiert im Staatsarchiv Zürich oder Aargau eine Kopie beziehungsweise ein Entwurf zu diesem Brief. Das Schreiben von Zürich ist im Stadtarchiv Brugg in der Urkundensammlung abgelegt. In den Schiedsgerichtsakten selbst befindet sich jedoch eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert auf blauem Papier. Der Vergleich der beiden Texte zeigt geringfügige Differenzen, die jedoch rein orthografischer und grammatischer Natur sind.

Inhaltlich enthält das Schreiben eine kurze Zusammenfassung über das bisherige Geschehen sowie den Ausblick auf das weitere Vorgehen zur Schlichtung der «Stössen und Zveyungen» zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg. Gemäss der Typologisierung von Schiedsgerichten nach Usteri handelt es sich hier um ein institutionelles Schiedsgericht.⁶⁹ Das geht auch aus dem Schreiben Zürichs hervor, in dem erwähnt wird, dass sich beide Parteien an den Bürgermeister und den Rat von Zürich gewandt und in einem korrekt ausgestellten Anlassbrief um eine Streitschlichtung ersucht hätten. Dieser Kompromiss sei versiegelt und dem Rat von Zürich zugestellt worden. Damit anerkannten beide Seiten die abschliessende Wirkung des Schiedsspruches.

Beide Parteien mussten bis zum nächsten Monat ihre Klagen und Ansprüche in schriftlicher Form abfassen und der jeweiligen Gegenseite zustellen (A und B).⁷⁰ Danach hatten beide wieder einen Monat Zeit, auf die Klagen eine Antwort zu verfassen und der Gegenpartei zu schicken (C und D), worauf sich das Ganze mit der Widerrede oder Replik noch einmal innerhalb derselben Frist wiederholte (E und F), bis schliesslich ein Monat später jede Seite die Nachrede oder Duplik verfassen und verschicken sollte (G und H). Anschliessend sollten die «geschriften» dem Bürgermeister und dem Rat von Zürich «verschlossen», das heisst versiegelt, zugeschickt werden, damit dieser, darauf gestützt, den Schiedsspruch fällen könne. Während die Zürcher den beiden Parteien die Fristen sehr genau vorschrieben, verzichteten sie darauf, sich selbst ebenfalls eine Frist aufzuerlegen, oder teilten diese zumindest im Brief nicht mit. Da beide Parteien sich zuerst gegenseitig in schriftlicher Form austauschten und dies nicht vor dem Schiedsgericht in Zürich taten, konnten sie Kosten einsparen.

Die Klageschriften

Im Folgenden werden zunächst die Klageschriften, welche sich im Stadtarchiv Brugg befinden, beschrieben, bevor die einzelnen Klagepunkte inhaltlich untersucht werden.⁷¹ Die Abschriften in den beiden Konvoluten sowie im Aktenbuch des Oberamts Schenkenberg im Staatsarchiv Aargau weisen inhaltlich keine Differenzen zu den Einzeldossiers im Stadtarchiv Brugg auf, doch sind sie weniger sorgfältig verfasst, wie die zahlreichen Verschreiber gut dokumentieren. In der Regel wurden sie, was die Schrift anbelangt, auch kleiner geschrieben.⁷²

Historiker aus dem 19. Jahrhundert haben einerseits den einzelnen Dokumenten Titel gegeben, andererseits die Datierungen aufgelöst.⁷³

A.) Klage der Stadt Brugg gegen Marquart von Baldegg vom 30. April 1459

Die Klage umfasst sieben Seiten (21×29 cm) im Einzeldossier, wobei zwei Papierblätter gefaltet und im Falz mit Bindfaden gebunden wurden.⁷⁴ Der Titel «*Klagschrift der Stadt Brugg vom Meihenabend 1459*» stammt aus dem 19. Jahrhundert und wurde mit Tinte geschrieben. Ganz zuoberst ist noch eine alte Signatur (N 3b) erkennbar. Das Papier enthält kein Wasserzeichen. Die Klageschrift wurde von einer Hand gleichmäßig geschrieben und in nummerierte Absätze gegliedert (einzelne Klagepunkte). Das Original ist nicht mehr vorhanden; es handelt sich hierbei um die Abschrift, welche die Stadt Brugg für ihr Archiv erstellte.

B.) Klage Marquarts von Baldegg gegen die Stadt Brugg vom 4. Mai 1459

Exemplar 1: Diese Klageschrift sticht vom Format her aus den übrigen Dokumenten heraus (30×131 cm): Es wurden vier Papierblätter zusammengenäht, wobei jede Naht einmal gesiegelt wurde. Zusätzlich brachte man noch ein Siegel am Ende des Textes an. Heute sind keine Siegel mehr vorhanden, doch verraten uns grüne Abdrücke und einige Fragmente ihre Lage. Das Papier weist ein Wasserzeichen («p mit Kreuz» oder «Schlaufe mit Kreuz») auf. Die Klage wurde ebenfalls von einer Hand geschrieben und in zwölf Abschnitte (Einleitung, zehn Klagepunkte, Schlusswort) gegliedert. Links der Klagepunkte hat es neuzeitliche Bleistiftzusammenfassungen. Auf der Rückseite befindet sich neben einem Originaltitel aus dem 15. Jahrhundert ein weiterer aus dem 19. Jahrhundert sowie eine alte Signatur (No.1).

Exemplar 2: Die Klage Marquarts von Baldegg existiert noch in einer weiteren Form: zwei gefaltete und zusammengenähte Papierblätter mit den gleichen Massen wie A. Neben dem Originaltitel findet sich noch ein weiterer aus dem 19. Jahrhundert. Das Papier weist keine Wasserzeichen auf. Die Abschrift ist wesentlich unsorgfältiger angefertigt als das Original.

C.) Antwort der Stadt Brugg auf die Klage von Marquart von Baldegg vom 1. Juni 1459

Die einzige Prozessschrift, welche nicht in einem Einzeldossier existiert, sondern nur als Abschrift im Konvolut 2. Es dürfte sich dabei sogar um eine Abschrift der

Abschrift handeln, die von einem anderen Schreiber erstellt worden ist. Der Schreiber verwendete kein einheitliches Papier: Die meisten Seiten haben kein Wasserzeichen, eine Seite jedoch die «Hand mit Kreuz», eine andere einen «Ochsenkopf mit besterntem Stab» (auf dem Kopf stehend). Zwischen Blatt neun und zehn wurde ein kleines Blatt mit einem Textnachtrag eingeschoben, der im Aktenbuch Schenkenberg nicht zu finden ist. Er präzisiert die städtische Argumentation. Auch an anderer Stelle fügte der Schreiber am Rand einen Nachtrag ein, der nicht im Aktenbuch zu finden ist. Links der Abschnitte befindet sich wiederum eine kurze Inhaltsangabe (mit Bleistift) aus dem 19. Jahrhundert.

D.) Antwort Marquarts von Baldegg auf die Klage der Stadt Brugg vom 14. Juni 1459

Exemplar 1: Die Antwort Marquarts fand auf vier gefalteten und zusammengenähten Papierbögen im gleichen Format wie A Platz. Auf der letzten Seite befindet sich ein Siegel. Auf der ersten Seite wie bei den übrigen Dossiers im 19. Jahrhundert ein Titel, hingeschrieben mit dem zusätzlichen Vermerk «zwei Doppel». Der Originaltitel ist nicht mehr entzifferbar. Der Schreiber verfasste die Antwort mit einer sehr sorgfältigen, gut lesbaren Handschrift. Aufgrund des Schriftbildes handelt es sich um einen anderen Schreiber als bei den übrigen Dokumenten von Marquart von Baldegg. Das Papier ist mit einem Wasserzeichen «Krone mit Kreuz» versehen.

Exemplar 2: Eng beschriebene Abschrift von D1 durch einen anderen Schreiber. Die Antwort findet Platz auf zwei gefalteten, aber nicht genähten Papierbögen mit dem Wasserzeichen «Ochsenkopf mit besterntem Stab». Einzelne Textpassagen wurden mit Bleistift unterstrichen.

E.) Widerrede (Replik) der Stadt Brugg vom 30. Juni 1459

Zur Bekräftigung der Klage der Stadt Brugg benötigte der Schreiber vier dicht beschriebene, gefaltete und genähte Papierbögen mit dem Wasserzeichen «Hand mit Kreuz». Das Dossier hat das gleiche Format wie die übrigen Dossiers. Der Originaltitel ist nicht mehr lesbar, doch wurde im 19. Jahrhundert auch hier ein neuer Titel hingeschrieben. Auf drei von vier Seiten fügte der Schreiber am Textrand präzisierende Einschübe an. Beispielsweise das Wort «Schenkenberg», wenn nur von der Herrschaft die Rede ist.

F.) Widerrede (Replik) Marquarts von Baldegg vom 30. Juni 1459

Auf fünf gefalteten und zusammengenähten Papierbögen verfasste der Schreiber von Marquart von Baldegg die zweite Antwort auf die Klagen der Stadt Brugg. Neben einem Originaltitel befinden sich auf der Vorderseite noch ein solcher aus dem 19. Jahrhundert sowie eine Bleistiftdatierung. Es wurde wiederum ein Papier mit dem Wasserzeichen «p mit Kreuz» oder «Schlaufe mit Kreuz» verwendet. Am Schluss des Dokuments gibt es grüne Siegelspuren.

G.) Nachrede und Beschliessen (Duplik) der Stadt Brugg vom 28. Juli 1459

Auf vier gefalteten und zusammengehähten Papierbögen wurde das Beschliessen der Stadt Brugg festgehalten. Der Originaltitel auf der Vorderseite ist kaum mehr entzifferbar im Gegensatz zum Titel aus dem 19. Jahrhundert. Das verwendete Papier trägt das Wasserzeichen «Hand mit Kreuz».

H.) Nachrede und Beschliessen (Duplik) Marquarts von Baldegg vom 30. Juli 1459

Die Schlussrede von Marquart von Baldegg umfasst fünf zusammengefaltete und -genähte Papierbögen oder 14 Seiten. Der Originaltitel ist einmal mehr nur noch schwer lesbar, hingegen gibt der Titel aus dem 19. Jahrhundert die Datierung des Briefes wieder, wie sie im Schlussatz desselben angegeben ist. Auf der letzten beschriebenen Seite (8r) ist wiederum ein grünes Siegelfragment erkennbar sowie das Wasserzeichen «p mit Kreuz» oder «Schlaufe mit Kreuz».

Zwei Konvolute

Neben den einzelnen Dossiers der acht Prozessschritte (mit Ausnahme von C) existieren noch zwei Konvolute im Stadtarchiv Brugg, welche je vier Abschriften enthalten. Sie sind generell in einer kleineren Schrift und weniger sorgfältig geschrieben worden als die Originale oder die einzelnen Aktendossiers. Sie sind auch nach dem ganzen Prozess angelegt worden, da der Schreiber bereits wusste, wie viel Platz er für die Abschrift benötigte. Aus dem Vergleich der Schreibweise von Schlüsselwörtern kann weiter davon ausgegangen werden, dass die Abschriften von mindestens zwei verschiedenen Schreibern stammen.

Ausgehend von der Klage einer Partei, sind in den Konvoluten jeweils die darauf folgenden Antwortschriften zusammengefasst.

Konvolut 1 enthält auf acht zusammengefalteten und -genähten Papierbögen Abschriften der Prozessakten, beginnend mit der Klage der Stadt Brugg vom 30. April 1459 (A) und der darauf folgenden Antwort von Marquart von Baldegg vom 14. Juni 1459 (D) sowie die Antwort der Stadt Brugg darauf vom 30. Juni 1459 (E) und das Beschliessen von Marquart von Baldegg vom 30. Juli 1459 (H).

Jede Doppelseite trägt das Wasserzeichen «Hand mit Kreuz», welches hin und wieder auf dem Kopf steht, was besagt, dass das Wasserzeichen keinen sehr hohen Stellenwert besass. Alle Texte dieses Konvoluts stammen aus einer Schreiberhand. Der Titel wurde von der gleichen Person geschrieben wie die übrigen Überschriften aus dem 19. Jahrhundert, wobei die Wortwahl keine Zweifel über die Sympathie zugunsten der Stadt Brugg aufkommen lässt.⁷⁵

Konvolut 2 enthält auf zwölf zusammengefalteten und -genähten Papierbögen weitere Abschriften der übrigen Prozessakten, ausgehend von der Klageschrift von Marquart von Baldegg vom 4. Mai 1459 (B). Daran schliesst die erste Antwort der Stadt Brugg vom 1. Juni 1459 (C) an, worauf die Antwort von Marquart von Baldegg

vom 30. Juni 1459 (F) folgt. Den Schluss bildet das Beschliessen der Stadt Brugg vom 28. Juli 1459 (G).

Die Papierbögen tragen entweder das Wasserzeichen «Hand mit Kreuz» oder «Ochsenkopf mit besterntem Stab». Das bläuliche Umschlagpapier und der Titel des Konvoluts stammen zweifelsfrei aus dem 19. Jahrhundert. Auf der letzten Seite steht der Name «Baldegg» in Zierschrift im rechten Winkel zum restlichen Text.

Aktenbuch A des Oberamtes Schenkenberg⁷⁶

Das Aktenbuch A des Oberamtes Schenkenberg im Staatsarchiv Aargau ist eine gebundene Sammlung verschiedener, vormals loser Aktenstösse von rund 1000 Seiten Umfang. Die Einträge sind nicht chronologisch geordnet. Die jüngsten Einträge stammen aus dem Jahr 1791. Die Bestandesgeschichte lässt keine exakten Rückschlüsse auf die Entstehung zu. Auf den ersten 91 Seiten beziehungsweise in den ersten drei Papierbünden sind die Abschriften der Prozessakten zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg zusammengefasst. Wie auch bei den Konvoluten im Stadtarchiv Brugg sind im ersten Bund (38 Seiten inklusive Leerseiten) die Abschriften der Prozessakten, ausgehend von der Klage der Stadt Brugg und den darauf folgenden Erwiderungen, wiedergegeben. Im zweiten Bund folgen auf den Seiten 39 bis 86 die Abschriften in der gleichen Anordnung wie im Konvolut 2 im Stadtarchiv Brugg. Der dritte Bund besteht aus zwei gefalteten Papierbögen und enthält die Vergleichsvorschläge von 1456. Links vom Text befindet sich ein Stempel des Staatsarchivs Aarau. An den gesammelten Abschriften waren mindestens zwei Schreiber beteiligt. Ein weiterer Schreibkundiger versah die einzelnen Akten mit Überschriften. Auffallenderweise ist auch der dritte Bund nicht homogen: Auf der letzten Seite wurde ein weiteres Papierstück mit einer anderen Schrift und einer anderen Tinte eingefügt. Die Papierbögen der ersten beiden Bünde enthalten das Wasserzeichen «Hand mit Kreuz», hingegen weist der dritte Bund nur das Wasserzeichen «Ochsenkopf mit besterntem Stab» auf.

Schlussbemerkung

Abschliessend können wir feststellen, dass alle Prozessschriften mindestens einmal im Stadtarchiv Brugg abgelegt wurden. Die Klageschriften von Marquart von Baldegg sind im Original erhalten geblieben. Der Vergleich der Schriftbilder einiger Schlüsselwörter zeigt aber klar, dass mindestens zwei, maximal sogar vier verschiedene Schreiber am Werk waren, wobei die erste Zahl wahrscheinlicher ist, wenn man bedenkt, dass ein mehrmals geschriebenes Wort selten ein identisches Schriftbild aufweist. Da es wenig Sinn machen würde, jeweils eine andere Person mit dem Verfassen der Antworten in einem laufenden Prozess zu betrauen, gehe ich davon aus, dass den Schreibern der Text wenn nicht schriftlich, so doch mündlich vorgegeben worden ist.

Es ist bislang nicht geklärt, was mit den Prozessschriften der Stadt Brugg an Marquart von Baldegg passierte. Vielleicht hat Marquart von Baldegg die Schriften

der Stadt Brugg, nachdem er Abschriften (siehe Aktenbuch A) davon hatte erstellen lassen, dem Schiedsgericht in Zürich zukommen lassen. Das ist jedoch wenig plausibel, da sich keine Hinweise auf einen solchen Vorgang finden lassen. Falls der Prozess von Österreich unterstützt worden wäre, wofür es jedoch bislang keine Hinweise gibt, so könnten die Akten auch in einem österreichischen Archiv liegen. Aber auch dies ist eher unwahrscheinlich, da sich in den Quelleneditionen keine Hinweise dazu finden lassen.⁷⁷

Warum die Stadt Brugg neben den einzelnen Abschriften noch zwei Konvolute besitzt, ist nicht ganz klar. Es ist denkbar, dass die Konvolute dem Nachvollziehen der einzelnen Argumentationsstränge gedient haben könnten, wodurch wir einen Hinweis auf das Archivieren und die weitere Benützung der Akten hätten. Vielleicht wurden die Prozessschriften bewusst für einen ähnlichen Streitfall angelegt, um als Ablaufmuster zu dienen.⁷⁸ Oder es handelt sich bei den Konvoluten um Kopien des Aktendossiers, welches für das Schiedsgericht in Zürich gedacht war. Aus nicht geklärten Gründen fand diese Aktenübergabe aber nicht statt. Im Staatsarchiv Zürich selbst lässt sich nicht der geringste Hinweis auf eine schiedsgerichtliche Auseinandersetzung zwischen Marquart von Baldegg und der Stadt Brugg finden. Möglicherweise wurden die Prozessakten später den beiden Parteien zurückgegeben.

Aus der *Analyse der Papierwasserzeichen*⁷⁹ lassen sich vorerst nur Aussagen von marginaler Bedeutung gewinnen. Trotzdem lässt sich bezüglich des verwendeten Papiers Folgendes feststellen:

Das Papier mit dem Zeichen «p mit Kreuz» wurde nur von Marquart von Baldegg verwendet: Drei seiner vier im Original erhalten gebliebenen Prozessakten weisen dieses Wasserzeichen auf.

Das Wasserzeichen «Krone mit Kreuz» wurde ebenfalls nur von Marquart von Baldegg und einzig in der Prozessschrift vom 14. Juni 1459 verwendet.

Das Zeichen «Ochsenkopf mit besterntem Stab» wurde nur von der Stadt Brugg respektive von Bern verwendet.⁸⁰ Interessanterweise enthalten sowohl die jüngere Abschrift des Stadtrechts wie auch die beiden Abschriften der Freiheitsbestätigungen durch König Sigmund (26. März 1417) und König Friedrich (22. Juli 1442) aus dem 15. Jahrhundert dieses Wasserzeichen.

Beim Wasserzeichen «Hand mit Kreuz» handelt es sich um das gängigste Wasserzeichen: Die meisten Abschriften der Stadt Brugg tragen dieses Zeichen, und auch in den ersten beiden Bünden im Aktenbuch findet sich dieses Papier.

Der Prozess

Im folgenden Kapitel werden die Klagepunkte der beiden Parteien sowie ihr jeweiliger Argumentationsstandpunkt aufgezeigt. Dazu werden zunächst die Argumente des Klägers aufgrund seiner Klage und Replik dargelegt, bevor diesen die Argumente des Beklagten anhand seiner Antwort und Duplik gegenübergestellt werden.

Die Klagen der Stadt Brugg

1. Ewige Vereinigung der Ämter Bözberg und Schenkenberg

Die Stadt Brugg fordert, dass die Leute aus den Ämtern nach altem Herkommen weiterhin mit ihr und unter ihrem Banner heerfahren, reisen, zusammen mit ihren Leuten für die Landwehr ausziehen, hüten und wachen sowie anfallende «kosten und schaden» mittragen sollen. Die Stadt beruft sich dabei auf das undatierte Vidimus einer Urkunde von Erzherzog Rudolf von Österreich vom 21. Juli 1364.⁸¹ Das Original sei beim Überfall von 1444 verloren gegangen; ihre Freiheiten,⁸² Gnaden, Rechte und Herkommen seien aber nicht zusammen mit den Briefen verbrannt. Ihre Ansprüche seien zudem in vergangenen Kriegen durch Eide erneuert worden.

Marquart von Baldegg nimmt dagegen den Standpunkt ein, dass ein solches Vidimus seine Herrschaftsrechte nicht schmälern dürfe. Ihm gehöre die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft, und diese reiche bis in die Mitte der Aarebrücke. Weiter kritisiert er die Stadt, sie stütze sich auf kein allgemeines, geschriebenes Recht: Erstens spreche die Stadt Brugg nur von einem Vidimus, ohne es ihm zu zeigen. Zweitens stütze sie sich nur mit Worten auf ihre Freiheiten – auf einer derartigen Basis könne man ihm seine beweisbaren Rechte nicht aberkennen. Drittens argumentiere sie immer mit Herkommen, ohne dass sie dieses mit Kundschaften beweisen wollen.

2. Friedkreis und Geltungsbereich des Marktrechts

Die Stadt Brugg fordert, dass ihr Marktrecht im gesamten Friedkreis gelte und sie innerhalb von dessen Grenzen auch ihr kleines und grosses Vieh weiden dürfe. Sie kritisiert, er verwehre ihr auch den Zutritt in die Achram-Gebiete.⁸³ Sie stützt sich dabei auf ihr Stadtrecht und Herkommen.⁸⁴

Marquart von Baldegg argumentiert dagegen, man könne nicht von Herkommen sprechen, da seine Amtleute ihnen bereits seit Jahren den Zutritt zu seinen Feldern und Wäldern verwehrten. Grundsätzlich gehöre das Achram demjenigen, der dort die Hohe Gerichtsbarkeit innehabe. Somit seien Herkommen und Recht auf seiner Seite. An den Orten aber, wo sie mit einigen Dörfern zusammen gemeinsame Weiden besitze, verzichte er auf seine Forderungen. In seiner Duplik kritisiert er erneut, dass die Stadt keine Kundschaften einhole, womit ihre Klage aufgrund der fehlenden rechtlichen Basis nichtig sei. Ihre Freiheiten und Rechte seien widerrechtlich. Wenn jemand seine Kleidung beanspruchen würde, so müsste dieser seine Klage auch mit guten Kundschaften beweisen. Genauso verhalte es sich hier: Das gemeine Recht spreche ihm als Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit das Gebiet bis zur Mitte der Aarebrücke zu. Wer etwas anderes behaupte, müsse auch die entsprechenden Beweise vorlegen können.

3. Verwertung von Pfändern

Die Stadt Brugg beklagt sich, dass Marquart von Baldegg erlaubt habe, Pfänder für Schulden im Amt Bözberg zu verkaufen und nicht auf andere Märkte zu bringen.

Nach Herkommen müssten diese aber auf dem Brugger Markt verkauft werden, da dieser sonst Schaden nehme. In ihrer Replik schildert sie einen Vorfall aus dem Jahr 1458, als ein Mann aus der Herrschaft Schenkenberg auf dem Brugger Wochenmarkt ein Pfand verkaufen wollte. Er gab es dem Stadtweibel zum Ausrufen, doch hielt sich gleichzeitig der Schenkenberger Untervogt Uli Meyer in der Stadt auf und unterwies den armen Knecht, das Pfand dem Weibel wieder wegzunehmen. Er rief es danach in der Vorstadt am Bözberger Gericht aus.

Marquart von Baldegg hält dagegen, dass es der Herrschaft Schenkenberg Recht und Herkommen sei, Pfand zu nehmen und zu verkaufen, und schiebt nach, dass auch ein Herkommen dem Recht entsprechen müsse. Das heisst, dass mit demjenigen Gerichtsstab, mit dem Pfänder genommen werden, auch die Verwertung erfolgen sollte. Dies gelte sowohl für liegendes wie fahrendes Gut. Es sei eine unerhörte Sache, dass einer aus seiner Herrschaft seine Pfänder in Brugg vertreiben oder verkaufen solle. Das verhalte sich umgekehrt auch für die Brugger so.

4. Pfändungsrecht der Brugger Bürger

Die Brugger Bürger hätten nach Herkommen die Berechtigung, Umsässen und andere Schuldner in- und ausserhalb der Stadt, «[...] so witt die gand [...]», zu pfänden. Schliesslich klagen sie, dass der Bürger Heini Erhart nach Herkommen und Gerechtigkeit gehandelt habe, als er pfänden wollte, worauf Marquart von Baldegg ihn gefangen nehmen und nach Schenkenberg in sein Gefängnis führen liess. Die Stadt wehrt sich entschieden gegen eine Gerichtsgrenze in der Mitte der Aarebrücke und beharrt darauf, dass Heini Erhart in ihrem Gerichtsgebiet gefangen genommen worden sei.⁸⁵

Marquart von Baldegg verweist auf seinen ersten Klagepunkt und wiederholt seine Position, wonach er der Inhaber der Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit bis auf die Mitte der Aarebrücke sei. Wiederholt bittet er in der Duplik, man solle doch Kundschaften aufnehmen lassen.

5. Gewicht, Masse, Eichen von Fässern und amtliche Kontrolle von Mass und Gewicht

Die Stadt Brugg appelliert direkt an den Rat von Zürich mit dem Verweis auf Baden und andere Orte, dass auch ihre Masse und Gewichte sowie Eichzeichen in den Ämtern gebraucht werden müssten, und klagt, es gebe nun in Schinznach neue Massgefässe mit seinen Zeichen. In ihrer Replik schildert die Stadt Brugg einen Vorfall, der sich vor einigen Jahren zugetragen habe: Eine Frau aus Oberflachs sei beschuldigt worden, ein falsches Mass verwendet zu haben. Im Urteil hiess es schliesslich, man müsse das Mass von Brugg verwenden.⁸⁶

Marquart von Baldegg begegnet der Klage mit Unverständnis und stellt sich auf den Standpunkt, es sei allgemein bekannt, dass Gewichte, Masse und Zeichen zur Hohen Gerichtsbarkeit und somit zu seiner Herrschaft gehörten. Auch in dieser Frage will er durch Kundschaften Klarheit erhalten.

6. Eichen von Weinfässern

Die Stadt Brugg betont, dass seit Herkommen gelte, wer in den beiden Ämtern Wein kaufen, laden oder nehmen wolle, müsse die dazu notwendigen Fässer beim geschworenen Eichmeister der Stadt eichen lassen. Nun höre sie aber, dass auch in Schinznach, Villigen und anderen Orten in der Herrschaft Fässer geeicht würden. Dieses Herkommen reiche weiter zurück, als sich ein Lebender erinnern könne. Im Übrigen wolle sie keineswegs Marquarts «Hochherrlichkeit» an sich ziehen, sondern wie bisher weiterfahren.

Marquart von Baldegg entgegnet, es sei ungewohnt und unerhört, wenn die Leute aus seinen Dörfern, die weit ab von der Stadt lägen, Wein kaufen oder verkaufen wollten und dazu vorher ihr Fass in die Stadt Brugg transportieren müssten. Er kritisiert die Praktikabilität der Brugger Forderung, denn schliesslich entstünden dadurch grosse Kosten und Erschwernis, die es so noch nie gegeben habe. Er schreibt abschliessend dem Rat von Zürich, dieser habe nun ein gutes Beispiel wie «nachbarschaftlich» sich die Brugger ihm und seinen Leuten gegenüber verhielten – an keinem anderen umliegenden Ort werde es so gehandhabt, wie es die Stadt Brugg fordere, die im Übrigen auch hier keine Kundschaften einholen wolle.

7. Waldnutzung in den Herrschaftswäldern

Die Stadt Brugg will nach Herkommen weiterhin in den Herrschaftswäldern Fallholz nutzen. Sie stellt sich ferner auf den Standpunkt, dass ihre Bürger auch Brennholz schlagen dürfen. Falls jedoch ein Bannwart dazwischen komme und ein Pfand einfordere, so dürfe er nur die Axt, die zum Schlagen gebraucht werde, pfänden. Auch für ihre Brücke und ihren Brunnen dürften die Brugger in den Herrschaftswäldern Holz hauen.⁸⁷ Dieses Herkommen missachte jedoch Marquart von Baldegg, der jegliches Schlagen bei einer Strafe von zehn Pfund verbiete. Sein Vogt Gauenstein habe sogar ihre Afterschläge gepfändet und zwei Brugger genötigt zu versprechen, sich in Schenkenberg zu verantworten. Dort seien sie so lange festgehalten worden, bis die Angelegenheit an den Junker Hans von Baldegg herangetragen worden sei. Dieser habe daraufhin befohlen, den Bruggern ihre Axt wiederzugeben.

Marquart von Baldegg führt dagegen an, dass der Wald und dessen Nutzung zu seiner Hohen Gerichtsbarkeit gehöre. Überhaupt argumentiere die Stadt nur mit Worten, nicht mit Recht, da sie auch hier wieder auf das Einholen von Kundschaften verzichte und sich lediglich auf ihr Herkommen berufe.

8. Taverne in Stilli

Die Stadt Brugg beruft sich einmal mehr auf ihr Herkommen, dass im Umkreis von einer Bannmeile um Brugg herum keine offene Taverne (ausgenommen jene zu Windisch) geführt werden dürfe. Birkinger aus Stilli habe trotzdem in Stilli am Fahr und an der Landstrasse eine Taverne und eine offene Wirtschaft eröffnet. Ihr Herkommen sei älter als die Herrschaft Bözberg und Schenkenberg unter Marquart von Baldegg.

Marquart von Baldegg befremdet es dagegen, wenn ihm die Stadt innerhalb seiner Herrschaft Tavernen verbieten wolle. Er schreibe der Stadt ja auch nicht vor, wie viele Tavernen sie betreiben dürfe. Marquart von Baldegg will seine Hochherrlichkeit und Gerechtigkeiten nutzen können. Schliesslich habe er eine grosse Summe für diese Herrschaft mit all ihren Rechten aufgeworfen.

9. Weibelgarbe

Die Stadt Brugg berichtet, dass der Brugger Stadtweibel jedes Jahr zur Erntezeit zu den Umsässen gehe und von jedem, der ein Feld bestelle, eine Garbe (Weibelgarbe) einziehe. Als Gegenleistung eiche er jeweils das erste Fass. Wer diese Abgabe nicht entrichte, erhalte nach altem Herkommen kein Durchfahrtsrecht durch die Stadt.⁸⁸

Marquart von Baldegg gesteht der Stadt Brugg das ganze Herkommen nicht zu, wird es ihr auch nie zugestehen und hofft, dass sich auch niemand finden lasse, der es ihr geben werde. Auch in dieser Angelegenheit, meint er, hole die Stadt keine Kundschaften ein, um ihre Ansprüche zu beweisen.

10. Schlusswort

In den emotionalen Schlussworten beklagt die Stadt Brugg ihr Schicksal seit dem Überfall von 1444 und weist auf ihre Unwissenheit in solchen Gerichtssachen hin. An den Rat von Zürich gewandt, meint sie, ihre Forderungen seien billig, rechtlich, redlich und glimpflich, wohingegen die Klagen von Marquart von Baldegg vermes- sen, unrechtlich, unglimpflich und nicht billig seien.

Marquart von Baldegg kritisiert seinerseits die Ansprüche der Stadt als vermes- sen. Sie habe in keinem Punkt Recht, und er wünsche vom Rat von Zürich, dass sie dies durch den Schiedsspruch erfahren werde. In seiner Duplik holt er aus und be- tont einmal mehr, er habe für viel Geld die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit er- worben. Die Stadt besitze kein Recht, in seinem Herrschaftsgebiet seine Rechte ein- zuschränken. Dies beruhe auf Gegenseitigkeit, denn es stehe ihm ebenso wenig zu, in der Stadt Rechte für sich zu beanspruchen. Ebenso sollten sie ihm nichts antun, das gegen das Naturrecht stehe.⁸⁹ Er wünsche sich, dass sie sich zukünftig nachbar- schaftlich und freundlich zueinander verhielten.

Die Klagen von Marquart von Baldegg

1. Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit

Marquart von Baldegg betont, dass seine Herrschaft mit der Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit bis zur Mitte der Aarebrücke reiche. Bereits Margaretha von Fridingen und Thüring von Aarburg hätten ihre Gerichtstage bei der Brücke in der Vorstadt abgehalten. Er wisse zudem nichts von einer Vereinigung seiner Ämter mit der Stadt Brugg und bezweifle, dass die Stadt die angeführten Freiheiten besitze.

Die Stadt Brugg holt in ihrer Antwort weit aus und führt ihre Rechte auf die Kaiser und Könige der Habsburger zurück. Dazu gehöre auch ein Gerichtsbezirk um

die Stadt herum. Die Bewohner der Vorstadt seien Brugger Bürger und unterständen deswegen der städtischen Gerichtsbarkeit. Die Stadt habe immer ein gutes Verhältnis zu den Ämtern gepflegt, die seit langem ihre Gerichtstage innerhalb des städtischen Gerichtsbereichs abhalten dürften, das Eigenamt vor dem oberen Tor, die Herrschaft Schenkenberg vor dem unteren Tor. Weiter berichtet die Stadt vom Vorfall rund um Heini Erhart.⁹⁰

Die Klage von Marquart von Baldegg trifft die Stadt Brugg ins Mark. Dementsprechend ausführlich ist auch ihre dreieinhalbseitige Duplik. Die Stadt Brugg rekapituliert noch einmal alle bisherigen Argumente und führt zudem an, dass bei keinem der früheren Inhaber der Herrschaft Schenkenberg über die Vorstadt gestritten worden sei. Weder Marquart von Baldegg noch seine Vorfahren hätten je die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Grenzen oder gar in der Vorstadt besessen, wie das die Schriften der Stadt Brugg belegten. Es habe noch nie jemand vom Amt Bözberg in der Vorstadt Gericht gehalten über einen Mann aus dem städtischen Gerichtsbereich. Ebenso wenig sei dies mit dem Amt Eigen und der Gerichtsstätte vor dem Oberen Tor der Fall gewesen.

2. Herrschaftswälder

Marquart von Baldegg klagt, dass zu seiner Herrschaft auch Wälder und Hölzer nahe der Stadt Brugg gehörten. Niemand dürfe ohne seine Erlaubnis oder diejenige seiner Amtleute in den Wald fahren, um Holz zu schlagen. Täglich würden jedoch Leute aus der Stadt Brugg in seine Wälder fahren und sie verwüsten. Er fordert von der Stadt Brugg eine Entschädigung von 200 Gulden für den entstandenen Schaden sowie eine Beachtung des Verbots.

Die Stadt Brugg verweist in ihrer Argumentation auf ihren siebten Klagepunkt und wiederholt, dass sie die Rechte zur Waldnutzung vor langer Zeit von der Herrschaft Österreich erhalten habe und dies bislang von allen Herren von Schenkenberg ausser von Marquart von Baldegg anerkannt worden sei.

3. Achram

Marquart von Baldegg schreibt, dass ihm auch das Achram aus seinen Herrschaftswäldern zustehe, da diese in seiner Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit lägen. Ohne seinen Willen und seine Gunst dürfe niemand rechtmässig Vieh in seine Wälder und Felder treiben. Dies sei jedoch geschehen, woraus ihm ein Schaden von 100 Gulden erwachsen sei.

Die Stadt Brugg ihrerseits stellt sich wie in ihrer Klage auf den Standpunkt, dass diese Wälder, die innerhalb ihres Friedkreises lägen, seit langem als ihre Weidegebiete dienten. Marquart von Baldegg habe keine Macht, Neuerungen einzuführen.

4. Unterhaltsarbeiten am Galgen

Marquart von Baldegg klagt, dass seine Vorgänger der Stadt Brugg erlaubt hätten, in seiner Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit einen Galgen zu errichten. An dieser gütigen Erlaubnis sei aber die Bedingung geknüpft gewesen, für den Unterhalt aufzukommen und eine Leiter bereitzustellen. Nun werde dies von der Stadt nicht mehr erfüllt.

Die Stadt Brugg besteht darauf, dass sie keinerlei Verpflichtungen habe, sondern diesen Galgen seit Herkommen benutzen dürfe. Die Situation sei mit derjenigen in Baden zu vergleichen, wo der Galgen auch ausserhalb des Stadtgebietes stehe. Dieses Argument weist Marquart von Baldegg in seiner Replik zurück.

5. Durchfahrt durch Brugg

Marquart von Baldegg berichtet über einen Vorfall, der sich kürzlich ereignet habe: Seine Leute seien auf den Jahrmarkt nach Baden gefahren. Auf dem Heimweg sei ihnen jedoch der Durchgang durch die Stadt Brugg verwehrt worden. Dies dürfe nicht gebilligt werden. Man dürfe schliesslich niemanden mit redlichen Absichten auf den Strassen des Heiligen Reiches am Passieren hindern. Die Strasse stehe den Pilgern, Kaufleuten und anderen Leuten offen. Dieses Recht sei allgemein bekannt.

Die Stadt Brugg hält dagegen, dass diese Leute ihre Weibelgarbe nicht entrichtet hätten und der Stadtweibel demzufolge richtig gehandelt habe, indem er die geschuldeten Abgaben in Dörfern selbst habe eintreiben wollen.

6. Eindringen bewaffneter Brugger in die Herrschaft Schenkenberg

Marquart von Baldegg berichtet über einen Vorfall, der sich durch Brugger Leute in seiner Herrschaft ereignet hat: Brugger Bürger seien mit ihrem Fähnlein und bewaffnet in seine Herrschaft eingedrungen, wo er die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit besitze. Sie hätten einen seiner Amtleute, Gauenstein, angefallen, ihn hart zu Boden geschlagen und ihn gezwungen, Urfehde zu schwören. Er habe über diesen Fall ein rechtliches Urteil durch das Zürcher Schiedsgericht verlangt.

Die Stadt Brugg weist darauf hin, dass sie in dieser Angelegenheit bereits einmal vor dem Rat in Bern gewesen sei.⁹¹ Die Brugger Hirten seien mit ihren Schweinen auf den Reinerberg gezogen, wie es ihnen gemäss Stadtrecht zustehe. Sie schreibt weiter, Hartmann und Hans von Baldegg seien kurz nach diesem Vorfall durch Brugg geritten.⁹²

7. Verbannen von Wäldern und Feldern

Marquart von Baldegg beklagt einmal mehr, dass die Stadt Brugg seine Herrschaftsrechte missachte und verletze, da durch sie in seiner Herrschaft Wälder, Wiesen und Felder einhegt würden, was jedoch nur ihm als Inhaber der Lehensherrschaft zustehe.

Die Stadt Brugg kritisiert, er sage nicht, welches Gebiet er meine. Sie dürfe sowohl nördlich wie südlich ihre eigenen Wälder und Felder einzäunen und nutzen, wie es bereits ihre Vorfahren getan hätten.

8. Weidgang in seinen Zielen

Marquart von Baldegg führt an, dass die Leute von Brugg ihr Vieh über die gewohnheitsrechtlichen Grenzen hinaus in seiner Herrschaft weiden liessen. Daraus entstünde ein grosser Schaden für seine armen Leute. In seiner Replik präzisiert er seine Klage. Seine Vorgänger in der Herrschaft Schenkenberg hätten den Bruggern jeweils gütlich und freundlich bewilligt, ihr Vieh in einem bestimmten Gebiet zwischen Riniken, Rüfenach und Rein weiden lassen. Doch schon Thüring von Aarburg habe ihre Ausdehnungsbestrebungen zurückbinden müssen, da sie über die abgemachten Grenzen hinaus ihr Vieh hätten weiden zu lassen, worauf seine armen Leute grossen Schaden genommen hätten. Marquart von Baldegg will aus diesem Herkommen kein eigentliches Gewohnheitsrecht ableiten, sondern besteht darauf, dass die Brugger Stadtbürger auch zukünftig ihr Vieh nur mit seiner Bewilligung im definierten Rayon weiden lassen dürfen.

Die Stadt Brugg stellt sich, wie bereits in ihrer eigenen Klageschrift und zuletzt in ihrer dritten Antwort, auf den Standpunkt, das Weiderecht gelte innerhalb des im Stadtrecht umschriebenen Friedkreises. Zuletzt widerspricht sie der Aussage, wonach bereits Thüring von Aarburg sie habe zurückbinden müssen.

9. Auen bei Lauffohr

Marquart von Baldegg's Klage betrifft das Dorf Lauffohr unterhalb der Stadt Brugg, welches im Twing und Bann der Herrschaft Schenkenberg und Bözberg liegt. Die Stadt Brugg habe seinen armen Leuten von Lauffohr die Auen unrechtmässig weggenommen und ihnen zinsbar gemacht. Marquart von Baldegg fordert, dass die Stadt diese Auen zurückgebe und sein Recht durch Zeugenaufnahmen festgehalten werde.

Die Stadt Brugg ist jedoch der Ansicht, dass dieses Gebiet bereits vor 50 Jahren aufwändig der Aare abgerungen worden sei. Überdies profitiere die Herrschaft Schenkenberg durch die Entrichtung des Zehnten davon.

10. Waldstreitigkeiten

Marquart von Baldegg beklagt sich, dass die Brugger sein Waldstück «Gereitt» wiederrechtlich nutzten, und fordert sie auf, ihm das Holz zu überlassen und zukünftig seine Herrschaft zu respektieren.⁹³

Die Stadt Brugg argumentiert einmal mehr damit, dass ihr das umstrittene Waldstück seit Herkommen gehöre und bislang niemand aus der Herrschaft Schenkenberg dagegen Einsprache erhoben habe.

11. Schlusswort

In seinem Schlusswort richtet sich Marquart von Baldegg an den Zürcher Rat und bittet um Verständnis für seine Klagen und Forderungen. Die Leute von Brugg hätten ihm schon mancherlei zugefügt und würden es immer noch tun – mit Gewalt und ohne Recht. Er bittet den Rat von Zürich, mit der Stadt zu reden und sie anzuweisen, seinen Forderungen nachzukommen, oder aber ihr mit seinem Richtspruch die Verhältnisse anzuzeigen.

Er fährt in seiner Replik fort, die Stadt stütze ihre Klagen nur auf Worte ohne redlichen und rechtlichen Schein und ohne Fundament und versuche damit, seine Rechte zu schmälern. Gewiss habe es vor ihm verschiedene Inhaber der Herrschaft Schenkenberg gegeben, durch welche die Rechte der Herrschaft nicht alle gleich gut ausgeübt worden seien. Er anerbietet, seine Rechte mit Kundschaften nachzuweisen. Grundsätzlich will er gut mit der Stadt Brugg auskommen.

Die Stadt Brugg richtet ihr Schlusswort ebenfalls an den Rat von Zürich und hofft, dass er ihr althergebrachtes Recht schützen werde. Sie klagt, sie sei doch gar einfältig und unwissentlich und könne es nicht mit der Weisheit von Marquart von Baldegg aufnehmen. Sie habe von den Habsburgern ihre Rechte erhalten, doch seien diese allesamt beim Überfall von 1444 verloren gegangen.

Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die beiden prozessierenden Parteien mit einer unterschiedlichen Rechtsauffassung operieren beziehungsweise ihre jeweiligen Forderungen an einen unterschiedlichen Argumentationsstrang knüpfen. Marquart von Baldegg stellt sich auf den Standpunkt, dass ihm als Inhaber der Hohen und Niederen Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft auch die vollständige Verfügungsgewalt über das Gebiet zusteht. Dieses versucht er mit einer natürlichen Territorialgrenze (Aare) gegen das Bernbiet abzugrenzen. Die gebietsmässige Trennung ist ihm sehr wichtig. Er argumentiert, dass die umstrittenen Rechte bewiesen werden müssten, wobei Gewohnheitsrecht allein nicht reiche. Für ihn muss auch Gewohnheitsrecht in schriftlicher Form vorliegen – beispielsweise durch das Einholen von Kundschaften. Entgegen der anfänglichen Annahme, führte er seine Lehensurkunde nie zur Bestätigung seiner Rechte an. Marquart von Baldegg war zwar selbst nicht Jurist, wurde aber zweifellos juristisch beraten, es ist anzunehmen, von seinem Bruder Hartmann. Dieser wird zwar nie namentlich in den Akten als Akteur aufgeführt, doch taucht sein Name zweimal in den Quellen auf. Einmal ist dabei klar von juristischer Tätigkeit die Rede – allerdings nicht im vorliegenden Schiedsgerichtsprozess. Im Unterschied zu den Schriften der Stadt Brugg waren Marquart von Baldegg's Schriften sprachlich gewandter und sicherer geschrieben. Geschickt nutzte er auch die Möglichkeit, in der Duplik neue Gesichtspunkte einzubringen, auf welche die Gegenpartei nicht mehr reagieren konnte.

Die Stadt Brugg auf der anderen Seite begründete ihre Ansprüche mit dem Herkommen und den Rechten, die sie von den Habsburgern erhalten habe. Sie war darauf angewiesen, in der nördlichen Herrschaft weiterhin Weidganggebiete zu haben. Auch wenn heute unklar ist, ob die Stadt Brugg wirklich alle durch den Brand von 1444 «verlorenen» Rechte besessen hat oder ob die verbrannten Dokumente in einigen Fällen als Ausrede vorgeschenkt wurden, kommt in ihren Schriften ganz klar zum Ausdruck, dass die Klagen sie zentral trafen. Ihre Schriften sind sprachlich weitaus weniger stilsicher und machen streckenweise einen ziemlich unsicheren Eindruck. Die Stadt beklagt im Schlusswort ihrer Duplik, dass sie ungeübt und einfältig und der Weisheit von Marquart von Baldegg nicht gewachsen sei.

Der Prozessausgang

Die weiteren Ereignisse nach dem Austausch der Prozessschriften

Der weitere Verlauf des Prozesses nach Einreichen der Akten bei der Stadt Zürich liegt im Dunkeln. Merkwürdigerweise gibt es im Staatsarchiv Zürich keinerlei Hinweise auf diesen Prozess. Ebenso wenig lassen sich klare Anhaltspunkte finden, warum es nicht zu einem Schiedsspruch durch den Rat von Zürich gekommen ist, nachdem der Austausch der Klageschriften nach den Vorgaben des Zürcher Rats vonstatten gegangen war: Beide Parteien haben die geforderten Fristen eingehalten.

Im Staatsarchiv Aargau befindet sich im Aktenbuch A der Herrschaft Schenkenberg auf der zweitletzten Seite ein eingeklebter Papierzettel. Er folgt unmittelbar auf die Kompromissvorschläge von 1456. Er ist aber mit dem 5. August 1459 datiert und erst viel später an dieser Stelle eingefügt worden.⁹⁴ Es handelt sich dabei um ein ungesiegeltes Schreiben des Schultheissen und des Rats von Bern an Marquart von Baldegg. Sie laden ihn wegen des Streits mit der Stadt Brugg vor den Rat ein. Es scheint, als wollte Bern noch einmal versuchen, den Konflikt beizulegen. Im Brief ist auch die Rede von einem Kaufbrief der Herrschaft Schenkenberg, doch wird darauf nicht näher eingegangen. Ob Bern Marquart von Baldegg die Herrschaft abkaufen wollte? Wir wissen es nicht. Unklar ist auch, welche Bedeutung diesem Brief in der Angelegenheit beigemessen werden darf. In der bisherigen Literatur zum Schiedsprozess wird er nicht erwähnt. Es ist auch fraglich und noch zu klären, ob Marquart von Baldegg der Einladung überhaupt Folge leistete.

1460 kam es zu einem Krieg zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen, in dem Letztere den Thurgau eroberten und die Berner die Herrschaft Schenkenberg besetzten und die Burg niederbrannten.⁹⁵

Spruch über das Verhältnis der Stadt Brugg zum Amt Schenkenberg vom 14. März 1466⁹⁶

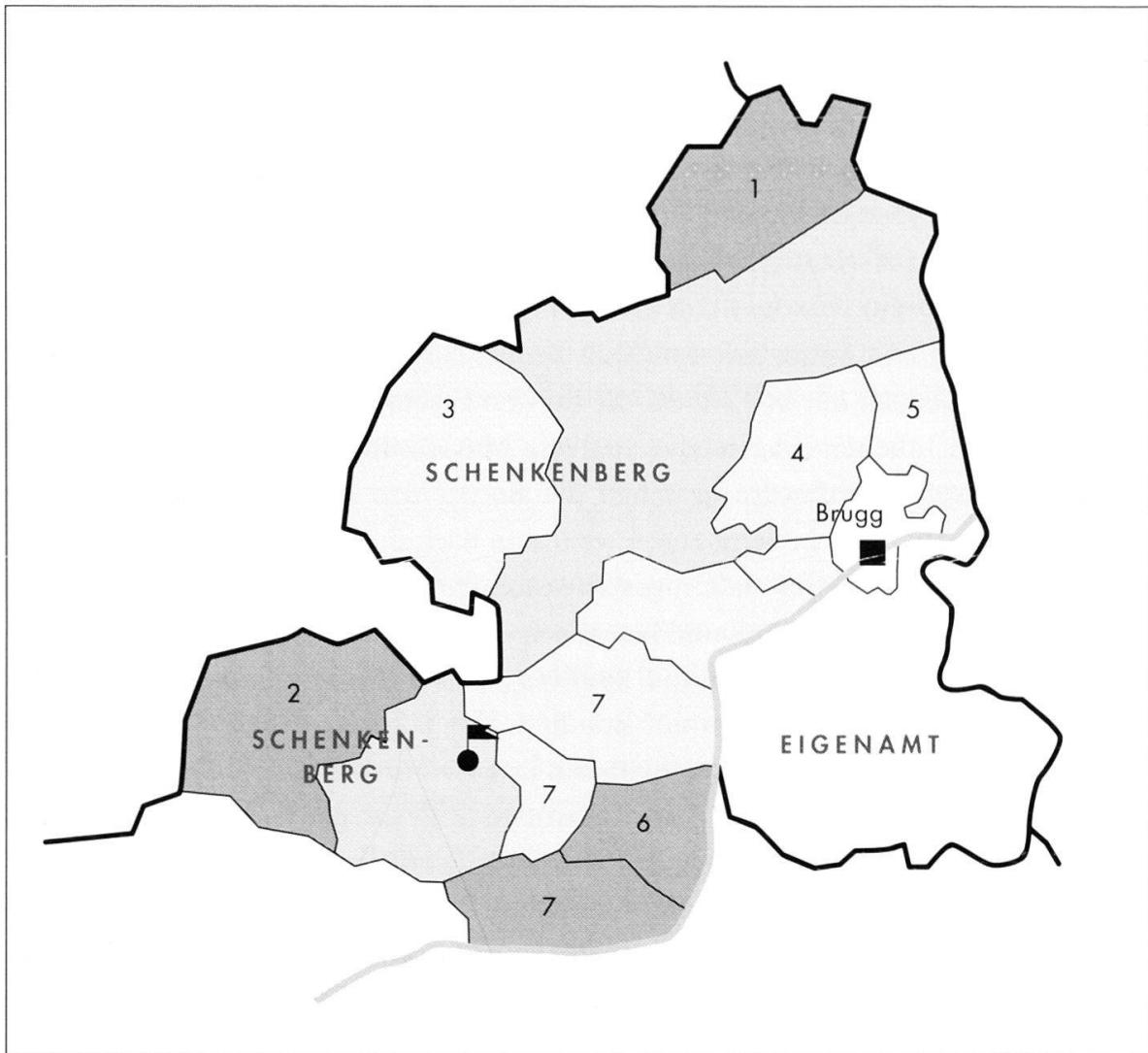
Sechs Jahre nach der Eroberung der Herrschaft Schenkenberg fällt Bern einen Spruch über die umstrittenen Punkte. Bern geht die einzelnen Klagen Punkt für Punkt durch: Zuerst folgt die erste Klage der Stadt Brugg mit ihren Argumenten. Ihnen

gegenübergestellt werden die Argumente der Herrschaft Schenkenberg, die den Prozessakten entnommen wurden. Anschliessend fällt Bern einen Entscheid. Danach beginnt das Gleiche mit der zweiten Klage und so weiter.

Die Stadt Bern wiederholt in den meisten Punkten ihren Kompromissvorschlag von 1456. Grundsätzlich können wir feststellen, dass die Berner der Brugger Argumentation, die Stadt stütze sich auf altes Herkommen, in den meisten Punkten folgten und die Klagen zugunsten der Stadt Brugg entschieden. Dies war der Fall in der Frage der Vereinigung der Ämter mit der Stadt Brugg, der Weidgangrechte aufgrund des Friedkreises – jedoch nur bei Tieren, die für den Eigengebrauch gehalten wurden –, in den pfandrechtlichen Fragen sowie bei den Massen und Gewichten. In der Frage des Eichens von Weinfässern gestehen die Berner den Leuten in der Herrschaft Schenkenberg zu, diese in Schinznach weiterhin nach ihrem Herkommen eichen zu lassen. Bei den Herrschaftswäldern gestatten sie den Bruggern, nach ihrem Herkommen das Fallholz zu sammeln, und bestätigen die Verpfändung der Axt beim Schlagen von Brennholz und im Fall von Bauholz gar von Ross und Karren. Sie halten weiter fest, dass die Brugger nur auf Erlaubnis des Schenkenberger Vogts Holz für ihre Brücken oder Brunnen schlagen dürfen. Das Tavernenmonopol der Stadt stellen sie grundsätzlich in Frage, so darf die Taverne in Stilli mit gewissen Auflagen weiter betrieben werden. Die Entrichtung der Weibelgarbe erklären sie für freiwillig.

Zur Klärung der Frage, welches Gebiet nördlich der Aare zur Stadt Brugg gehört und wo die Grenzen zum Amt Schenkenberg verlaufen, bestimmt Bern, es sei eine fünfköpfige Kommission unter dem Vorsitz eines ehrbaren Mannes zu bilden, wobei sowohl die Stadt wie auch das Amt je zwei Vertreter delegieren können. Diese fünf Männer sollen daraufhin in einer Grenzbegehung die genaue Grenzziehung festlegen. Es ist nicht ganz klar, wann diese Begehung respektive die Verbriefung erfolgt ist: Die Urkunde im Stadtarchiv Brugg trägt das Datum 26. Oktober 1470, wohingegen der Eintrag im Roten Stadtbuch die Grenzbegehung aufs Jahr 1466 festsetzt.⁹⁷ Der Galgen soll sowohl der Stadt wie auch dem Amt dienen und von beiden gemeinsam unterhalten werden. Ebenso wird der Stadt Brugg das Recht zugestanden, ihre eigenen Grundstücke einzuzäunen und so dem Zugriff der Landleute zu entziehen. Auch die Auen von Lauffohr werden den Bruggern gemäss ihrem Herkommen zugesprochen. Ebenso die Allmend im Rebmoos, obwohl diese 1459 kein Thema war.⁹⁸

Zu guter Letzt wollen die Berner auch die gegenseitigen Vorwürfe rund um das Niederschlagen von Uli Meyer beilegen und entscheiden, dass dieser Streit nun geschlichtet sei. Bern bestätigt 1474 die Reispflicht des Amtes Schenkenberg mit der Stadt Brugg einschliesslich der Twingherrschaften Kasteln und Wildenstein. Am 14. Juni 1479 und 14. Oktober 1513 werden die Privilegien der Stadt Brugg pauschal von Bern bestätigt.⁹⁹ Der Schiedsspruch von 1466 wird 1560 auf Begehren der Stadt Brugg erneut besiegt und bestätigt – ob die Stadt Brugg aufgrund des Prozesses wohl gelernt hat, wie wichtig es ist, seine Rechte schriftlich vorlegen zu können?



Eingliederung der Twingherrschaften innerhalb der Herrschaft Schenkenberg in den Berner Staat

Jede kartografische Darstellung mittelalterlicher Herrschaftsstrukturen wird stets der Versuch einer Annäherung bleiben müssen. Zum einen ist der Begriff der Herrschaft vieldeutig und kann sich auf verschiedene Herrschaftsrechte erstrecken. Zum anderen erschwert das bis in die Neuzeit übliche Neben- und ineinander greifen von staatlichen Gerichtsbarkeiten und solchen, die in der Hand Privater lagen, eine kartografische Abbildung.

Die Herrschaft Schenkenberg umfasste samt dem dazugehörigen Amt Bözberg Gebiete, in denen neben der Oberhoheit auch niedere Rechte in den Händen von Marquart von Baldegg lagen. Vielerorts befand sich jedoch die Niedere Gerichtsbarkeit in den Händen meist adliger Twingherren.

- 1 Herrschaft Wessenberg 1468, Twing 1523
- 2 Herrschaft Urgiz 1502
- 3 Twing Bözen 1514
- 4 Twing Riniken 1528
- 5 Twing Rüfenach 1598
- 6 Twing Wildenstein 1720
- 7 Twing Kasteln, Ruchenstein-Auenstein 1732

Mit der Einnahme der Herrschaft Schenkenberg 1460 und der Eroberung der Herrschaft Wessenberg 1468 ging es Bern in erster Linie um die Oberhoheit über dieses Gebiet mit den wichtigen Jura-Übergängen. Unter diesem Aspekt ist auch die zunehmende Einflussnahme Berns auf die kleine Herrschaft Urgiz beim Staffelegg-Übergang zu sehen, die 1502 mit dem Erwerb und der Eingliederung als Untervogtei ins 1460 geschaffene Oberamt Schenkenberg ihren Abschluss fand.¹ Innerhalb des Oberamtes existierten weiterhin Twingherrschaften, deren kirchliche oder weltliche Inhaber die niederen Rechte ausübten. Dieses Nebeneinander kümmerte Bern vorerst nicht, sofern die Inhaber mit Bern verbündet waren, wie beispielsweise der Verkauf der Twingherrschaft Wildegg 1483 an Kaspar Effinger von Brugg zeigt.² In den übrigen Fällen begann Bern im 16. Jahrhundert allmählich die Twingherrschaften ins Oberamt einzugliedern. So erwarb die Stadt 1514 von den Basler Rittern von Rotberg die kleine Twingherrschaft Bözen, erhöhte den Einfluss auf das Gericht Elfingen und vereinigte nach der Säkularisation von Königsfelden 1528 die übrigen Rechte und Einkünfte in einer Hand.³ Im gleichen Jahr konnte auch das Niedergericht Riniken, dessen Gerichtsherr bis anhin das Kloster Königsfelden war, ins Gericht Bözberg eingegliedert werden.⁴ Bereits 1523 hatte Bern die Niedere Gerichtsbarkeit in der ehemaligen Herrschaft Wessenberg vom Stift Säckingen erhalten.⁵ Wenige Jahre später kam es zu einem Streit zwischen Bern und dem Kloster Wettingen, welches das Niedergericht Rüfenach besass. Über einen Tausch ging der Twing 1541 an Hans Heinrich Effinger von Brugg über. Als dessen Sohn ihn 1597 an Martin Weiss, Landschreiber zu Emmendingen bei Freiburg im Breisgau, veräusserte, machten Schultheiss und Rat zu Bern ihr Vorkaufsrecht geltend und zahlten ihn 1598 aus.⁶ Damit war der Verdichtungsprozess innerhalb des Oberamtes Schenkenberg fürs Erste abgeschlossen.

1720 erwarb Bern die Twingherrschaft und Burg Wildenstein, welche Schenkenberg als Sitz des Landvogtes ablöste.⁷ Die letzte Veränderung erfolgte 1732, als die Nachkommen Ludwigs von Erlach Bern die Twingherrschaften Kasteln, Ruchenstein und Auenstein, das seit 1415 zum Oberamt Lenzburg gehört hatte, verkauften. Dies war auch Anlass zur Neuordnung der Verwaltung und zur Bildung eines Oberamtes Kasteln. Bern besass nun – abgesehen vom Spezialfall Etzwil,⁸ von Umiken, dessen Twingherr die Johanniterkomturei Leuggern war, und der Herrschaft Villnachern, die zu einem Drittel der Stadt Brugg gehörte – alle Gerichtsbarkeiten in der Herrschaft Schenkenberg.⁹

¹ Hüsser, Linus. Urgiz, 53.

² Meier, Bruno. Gott regier mein Leben, 32ff.

³ Vgl. Rohr, Adolf. Murbach, 205f.

⁴ Obrist, Karl; Vögli, Martin. Geschichte der Gemeinde Riniken, 27.

⁵ Baumann, Max. Hottwil, 32f.

⁶ Baumann, Max. Rein und Rüfenach, 25f.

⁷ Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, 49.

⁸ Vgl. Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien, 65, Anm. 3.

⁹ Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, 21f.

Marquart von Baldegg nach dem Verlust der Herrschaft Schenkenberg

Marquart von Baldegg nahm den Verlust seiner Herrschaft nicht ohne weiteres hin. So nannte er sich weiterhin «Herr zu Schenkenberg» und liess sich am 13. Januar 1465 erneut von Herzog Sigmund mit Schloss und Herrschaft Schenkenberg samt Bözberg und Besserstein belehnen.¹⁰⁰ Im Waldshuterkrieg von 1468 warb er Truppen gegen die Eidgenossenschaft, doch konnte Bern damals die angrenzende Herrschaft Wessenberg mit den Dörfern Hottwil und Mandach erobern. Nach dem Tod von Marquart von Baldegg erhob sein Sohn Johann (Hans) von Baldegg 1485 erneut den Anspruch auf die Herrschaft Schenkenberg und fragte den Rat in Bern, wie das Gebiet überhaupt in den Besitz der Stadt gekommen sei. Dieser antwortete ihm unter dem Verweis auf die Eroberung von 1460. Ein Jahr später forderte Hans von Baldegg die Berner erneut auf, ihm die Herrschaft zurückzugeben, was sie mit dem Hinweis auf die 1474 mit Österreich zustande gekommene «Ewige Richtung» ablehnten, in welcher ihre Besitzungen anerkannt worden waren. Im gleichen Jahr empfing er von den österreichischen Herzögen die Herrschaft Schenkenberg als freies Eigentum, nachdem er auf alle Geldforderungen an Österreich verzichtet hatte. 1490 erneuerte er seine Forderung. Sein Cousin Adrian von Bubenberg schaltete sich ein und erreichte, dass Bern ihm das Burgrecht erteilte, sofern er auf alle seine Ansprüche verzichten würde. Hans von Baldegg verfolgte weiterhin hartnäckig sein Ziel und stiess 1497 Drohungen gegen Bern aus, worauf der Rat von Bern den Vogt in Schenkenberg anwies, vor Hans von Baldegg besonders auf der Hut zu sein.¹⁰¹

Im Schwabenkrieg von 1499 nahm auch Hans von Baldegg teil, doch geriet er in bernische Gefangenschaft und wurde erst am 27. Juni 1499 freigelassen gegen ein Lösegeld von 2000 Gulden, Rückerstattung aller verursachten Kosten und gegen das Versprechen, auf alle Ansprüche auf Schenkenberg zu verzichten. Am folgenden Tag gelobten er und seine Frau Amalia von Falkenstein, Tochter des Anführers beim Überfall auf Brugg 1444, auf alle Forderungen zu verzichten und sämtliche Urkunden auszuhändigen.¹⁰²

Bereits wenige Monate später widerrief er jedoch seinen Verzicht, nachdem im Frieden von Basel die Rückgabe aller im Schwabenkrieg eroberten Gebiete vereinbart worden war. Er forderte die Eidgenossen zu einem schiedsgerichtlichen Entscheid auf. Die Tagsatzung verschob den Entscheid aber von Jahr zu Jahr, obwohl sich die Juristen des Deutschen Königs für ihn einsetzten. Als Vertreter des absteigenden Ritteradels versuchte er abwechslungsweise sein Ziel mit diplomatischen oder gewaltsamen Mitteln zu erreichen. Nachdem er angefangen hatte, eidgenössische Kaufleute auf dem Weg zur Frankfurter Messe zu überfallen, wurde ein Verhandlungstag auf den 12. Juli 1508 angesetzt. Hans von Baldegg erbat jedoch einen neuen Termin, da er innerhalb der knapp bemessenen Frist nicht erscheinen könne. Bern nahm diese Gelegenheit war, den Termin erneut zu verschieben, doch sollte es zu keinem weiteren Prozess mehr kommen, da Hans von Baldegg wenig später als Letzter seines Geschlechts an der Pest starb.¹⁰³

Zusammenfassung

Bern nahm schon kurz nach der Eroberung des Aargaus Einfluss auf die angrenzende Herrschaft Schenkenberg. Die gegenseitigen Bande und Abhängigkeiten wurden immer stärker, bis Marquart von Baldegg 1451 die Herrschaft übernahm. Als treuer Parteigänger Österreichs war er wenig interessiert an einem engen Kontakt zu den Eidgenossen und löste die burgrechtlichen Verträge seiner Vorgänger auf. 1456 versuchte er, mit juristischen und nicht mit militärischen Mitteln seine Ansprüche gegen die Berner Untertanenstadt Brugg durchzusetzen. Ein wesentlicher Streitpunkt war seit Beginn die Frage der Grenzziehung und der damit verbundenen Rechte. Er vertrat die Auffassung, dass innerhalb seiner Gerichtsbarkeit keine Person oder Körperschaft Herrschaftsrechte besitzen könne, sondern dass seine Gerichtsrechte gleichsam ein Territorium bildeten. Damit war ein Konflikt mit der Stadt Brugg absehbar, da diese seit alter Zeit über enge nachbarschaftliche Kontakte und wirtschaftliche Interessen mit der Herrschaft verbunden war und daraus ihre gewohnheitsrechtlichen Ansprüche ableitete. Bis 1415 gehörten die aarelinks- und -rechtsseitigen Gebiete rund um die Stadt Brugg zur habsburgischen Herrschaft, und da diese an einer prosperierenden Stadt interessiert waren, verliehen sie ihnen auch die entsprechenden Rechte. Ob dies mündlich oder schriftlich vonstatten ging, ist in vielen Fällen nicht mehr überprüfbar, da beim Überfall von 1444 etwaige Urkunden verloren gegangen waren und im Schiedsgerichtsprozess 1459 nicht mehr vorgewiesen werden konnten. Vor diesem Hintergrund argumentierte die Stadt stets mit ihrem Herkommen, ohne dies jedoch durch das Einholen von Kundschaften nachzuweisen. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen denn auch die meisten Urkundenabschriften im Stadtarchiv Brugg, die eine Untersuchung wert wären. Die Klageschriften zeigen deutlich, wie überlegt Marquart von Baldegg diesen Prozess anging war: Im Unterschied zur Stadt Brugg zeichnen sich seine Schriften durch eine klare Struktur aus. Jene von Brugg vermitteln das Bild einer in juristischen Konflikten unerfahrenen Stadt. Während sich Marquart von Baldegg auf allgemeine Rechtsgrundsätze berief, stützte sich die Stadt Brugg auf besondere Rechte.

Im Gegensatz zu seinen Vorgängern hatte Marquart von Baldegg keine schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen mit seiner Landbevölkerung und vertrat im Schiedsprozess auch Forderungen, die seine Leute vor dem Einfluss der Stadt Brugg schützen sollten. Allein, seine Bemühungen um einen friedlichen Ausbau seiner Herrschaft scheiterten an den Bernern, welche 1460 die Herrschaft Schenkenberg eroberten. Marquart von Baldegg und sein Sohn versuchten anschliessend während mehrerer Jahrzehnte vergeblich, mit Hilfe der Habsburger die Herrschaft wieder zu erlangen.

Anhang

Übersichtstabelle Schiedsgericht

Signatur	Datum	Aussteller des Originals	Archiv		Siegel- fragmente		Wasser- zeichen		Bemerkung
			Original	Kopie	Ja	Nein	1	2	
A	30. April 1459	Stadt Brugg	-	×	-	×	-	-	-
B1	4. Mai 1459	Marquart von Baldegg	×	-	×	-	×	-	-
B2	4. Mai 1459	Marquart von Baldegg	-	×	-	×	-	-	-
C	1. Juni 1459	Stadt Brugg	-	×	-	-	-	×	×
									Nur im Konvolut 1 überliefert
D1	14. Juni 1459	Marquart von Baldegg	×	-	×	-	-	×	-
D2	14. Juni 1459	Marquart von Baldegg	-	×	-	×	-	-	-
E	30. Juni 1459	Stadt Brugg	-	×	-	×	-	-	×
F	30. Juni 1459	Marquart von Baldegg	×	-	×	-	×	-	-
G	28. Juli 1459	Stadt Brugg	-	×	-	×	-	-	×
H	30. Juli 1459	Marquart von Baldegg	×	-	×	-	×	-	-
Konvolut 1		Abschrift der Stadt Brugg	-	×	-	×	-	-	×
Konvolut 2		Abschrift der Stadt Brugg	-	×	-	×	-	×	×
Aktenbuch		Abschrift Schenkenberg	-	×	-	×	-	×	×
									Das Wasser- zeichen «Stier» ist nur im dritten Bund vorhanden.

Wasserzeichen:

- 1 «p mit Kreuz/Band mit Kreuz»
- 2 «Krone mit Kreuz»
- 3 «Ochsenkopf mit bestertem Stab»
- 4 «Hand mit Kreuz»

Bibliografie

Abkürzungen

Argovia Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
des Kantons Aargau

RQ Rechtsquellen des Kantons Aargau

StABg Stadtarchiv Brugg

StAAG Staatsarchiv Aargau

StAZH Staatsarchiv Zürich

UB Urkundenbuch = Die Urkunden des Stadtarchivs
Brugg

Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Brugg: Urkunden Nr. 113, 114, 119
A.458a. Prozess zwischen der Stadt Brugg und
Marquart von Baldegg

Staatsarchiv Aargau: AA 1100-1102.

Gedruckte Quellen

Aargauer Urkunden VII. Die Urkunden des Stadt-
archivs Brugg (= UB Brugg). Boner, Georg (Hg.).
Aarau 1937.

Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil: Stadt-
rechte. 2. Band: Die Stadtrechte von Baden und
Brugg (= Stadtrecht von Brugg). Welti, Emil;
Merz, Walter (Hg.). Aarau 1899.

Rechtsquellen des Kantons Aargau. 2. Teil: Rechte
der Landschaft. 3. Band: Das Oberamt Schenken-
berg (= RQ Schenkenberg). Merz, Walter (Hg.).
Aarau 1927.

Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweizer Ge-
schichte aus österreichischen Archiven. 5 Bände,
Basel 1899-1935.

Darstellungen

Banholzer, Max et al.: Brugg. Brugg 1984.

Banholzer, Max: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. In: *Argovia* (73) 1961.

Baumann, Max: Leben auf dem Bözberg. Baden 1998.

Baumann, Max: Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau. Windisch 1977.

Baumann, Max: Was feiert Brugg 1984? In: *Brugger Neujahrsblätter* 1984. Brugg 1983, 19–30.

Baumann, Max: Rein und Rüfenach. Die Geschichte zweier Gemeinden und ihrer unfreiwilligen Vereinigung. Baden 1998.

Baumann, Max: Hottwil. Geschichte eines Dorfes im Aargauer Jura. Hottwil 2007.

Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Arau 1978.

Boner, Georg: Die Burgruine Schenkenberg. In: *Brugger Neujahrsblätter* 1971. Brugg 1970, 25–32.

Brun, Peter: Mündlichkeit – Schriftlichkeit – Symbolik. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425. Unveröffentlichte Dissertation. Zürich 2001.

Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien im Aargau. In: *Argovia* (56) 1944.

Frey, Beat: Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern. Bern 1950.

Gasser, Adolf: Die geopolitische Bedeutung des Aargaus im Wandel der Zeiten. In: *Argovia* (48) 1936, 5–24.

Hüsser, Linus: Urgiz: Eine bischöfliche Burg im Aargauer Jura. In: *Vom Jura zum Schwarzwald*. (73) 1999, 47–55.

Meier, Bruno: «Gott regier mein Leben» – Die Effinger von Wildegg. Landadel und ländliche Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und Aufklärung. Baden 2000.

Meier, Matthias; Stamm, Thomas: «Sibenzehen Stet in Sibenzehen Tagen». Die Eroberung des Aargaus von 1415 aus der Perspektive lokaler habsburgischer Herrschaftsträger. Seminararbeit. Zürich 1999.

Merz, Walter: Die Freien von Aarburg. Urkunden und Regesten mit einem Abriss der Familien geschichte. In: *Argovia* (29) 1901.

Merz, Walter: Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. Bd. 2. Arau 1906.

Obrist, Karl; Vögli, Martin: Geschichte der Gemeinde Riniken. Brugg 2003³.

Rohr, Adolf: Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im Spätmittelalter. In: *Argovia* (57) 1945.

Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des Ostschweizer Adels um 1300. Göttingen 1979.

Sablonier, Roger: Die Grafen von Rapperswil. Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die «Gründungszeit» der Eidgenossenschaft um 1300. In: *Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte*, Bd. 147. Stans 1994, 5–44.

Usteri, Emil: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Zürich 1925.

Anmerkungen

¹ Der vorliegende Aufsatz ist eine leicht überarbeitete Fassung einer Arbeit, die im Rahmen des Seminars «Adel und Adelsherrschaft» bei Prof. Dr. Roger Sablonier an der Universität Zürich entstand. Mein Dank gilt auch Dr. Andreas Kränzle und Dr. Max Baumann für ihre Unterstützung.

² Vgl. Sablonier, Roger. Die Grafen von Rapperswil.

³ Sablonier, Roger. Adel im Wandel.

⁴ Bickel, August. Die Herren von Hallwil.

⁵ Meier, Bruno. Gott regier mein Leben. Die Effinger von Wildegg.

⁶ Vgl. Brun, Peter. Mündlichkeit – Schriftlichkeit – Symbolik. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425 sowie Meier, Matthias; Stamm, Thomas. «Sibenzehen Stet in Sibenzehen Tagen». Die Eroberung des Aargaus von 1415 aus der Perspektive lokaler habsburgischer Herrschaftsträger.

⁷ Usteri, Emil. Schiedsgericht, 15 und <http://www.hls.ch>, Stichwort Schiedsgericht bearbeitet von Prof. Dr. Marcel Senn [Stand 24.2.2005].

⁸ Usteri, Emil. Schiedsgericht, 113.

⁹ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg.

¹⁰ Vgl. Kapitel «Die Klageschriften»

¹¹ RQ Schenkenberg, 3. Bereits 1415 eroberte Bern Auenstein und Wildenstein. Merz führt in den Rechtsquellen noch Urgiz auf, als zur Herrschaft Schenkenberg gehörig. Dies wird jedoch erst nach 1502/03 der Fall gewesen sein. Vgl. Merz, Walter. Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 530f.

¹² Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 74ff.

¹³ Bickel, August. Die Herren von Hallwil, 227.

¹⁴ Ebd., 144.

¹⁵ RQ Schenkenberg, 8f.

¹⁶ Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 18.

¹⁷ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 79 und RQ Schenkenberg Nr. 64, 127–132.

¹⁸ Zit. nach Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 19.

¹⁹ Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 19.

²⁰ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 81 und RQ Schenkenberg, 9.

²¹ UB Brugg, Nr. 88 oder StABg Urk. 76.

²² Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg, 19.

²³ Vgl. Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 62.

²⁴ Um welche Rechte es sich konkret handelte, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich, sodass es sich auch bloss um eine Standardformulierung handeln könnte, da beide Seiten wussten, welche Rechte gemeint waren.

²⁵ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 80f. und RQ Schenkenberg Nr. 65, 132–138.

²⁶ RQ Schenkenberg, 9f.

²⁷ Merz, Walter. Die Freien von Aarburg, 186.

²⁸ RQ Schenkenberg, 10f. Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 62.

²⁹ Das Udel kennzeichnete ursprünglich das Sässhaus, das für den Erwerb des Bürgerrechts Voraussetzung war. Später wurde Udel zum Grundzins, den man der Stadt für das Bürgerrecht zu zahlen hatte. Bei unerlaubter Aufgabe des Bürgerrechts musste man sich vom Udel loskaufen. 1468 wird in Bern jedoch ein Hans von Baldegg als regelmässiger Udel-Zahler eingetragen. Es ist nicht klar, ob es sich um den Bruder oder um den Sohn von Marquart von Baldegg handelt. Vgl. Frey, Beat. Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern, 54ff. und 72.

³⁰ RQ Schenkenberg, ll. Vgl. StAAG Dokumentenbuch Schenkenberg AA 1096, 42.

³¹ Bickel, August. Die Herren von Hallwil, 226 und Anm. 35, 131.

³² Bickel, August. Die Herren von Hallwil, 226.

³³ UB Brugg Nr. 623, 269f. StABg Urkunde Nr. 496.

³⁴ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 86.

³⁵ Bickel, August. Die Herren von Hallwil, 226.

³⁶ Ebd., 226.

³⁷ RQ Schenkenberg, 11f.

³⁸ Vgl. ebd., 8f.

³⁹ Ebd., 9.

⁴⁰ Vgl. Kapitel «Erste Versuche, den Streit beizulegen».

⁴¹ UB Brugg Nr. 120, 67ff. StABg Urkunde Nr. 104.

⁴² UB Brugg Nr. 133, 75f. StABg Urkunde Nr. 115.

⁴³ UB Brugg Nr. 134, 76.

⁴⁴ Banholzer, Max. Brugg. Brugg 1984, 28.

⁴⁵ Dieses Stadtrecht ist nur noch in zwei Kopien aus dem 15. Jahrhundert überliefert, da das Original 1444 verloren gegangen sei. Die Stadtrechtsverlei-

hung wird heute in Frage gestellt. Vgl. Baumann, Max. Was feiert Brugg 1984?, 19–30.

⁴⁶ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 88.

⁴⁷ Banholzer, Max. Geschichte der Stadt Brugg, 23.

⁴⁸ Vgl. Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg.

⁴⁹ StABg A.458a.

⁵⁰ StAAG AA 1102, 1–91.

⁵¹ StAZH B IV 1.

⁵² StAZH Berner Akten A 241, 1. Eine Notiz auf der ersten Seite teilt mit, dass der Text aus dem Buch der Stadt Brugg abgeschrieben wurde. Es handelt sich dabei wohl um die Stadtchronik, welche durch Sigmund Fry angelegt worden war (StABg A.6).

⁵³ StABg A.458a.

⁵⁴ «[...] uss zinstag nach sannct sionis pauli anno item lvi [...], lvi = 56, d. h. 1456. Es ist nicht ganz klar, wer der Verfasser dieses Dokuments ist, da weder ein Siegel, Kanzleivermerk noch ein anderer Hinweis uns Aufschluss darüber gibt. Das Possessivpronomen «mein» wird sowohl für Bern als auch für Marquart von Baldegg verwendet. An anderer Stelle jedoch ist wieder von «[...] unsren gnedigen herren von Bern [...]» als auch von «[...] uns von Brugg [...]» die Rede. Dies röhrt jedoch daher, dass die einzelnen Aussagen der beiden Parteien in direkter Rede wiedergegeben werden. Da dieses Schriftstück im Stadtarchiv Brugg lagert, nehme ich an, es sei vom Brugger Boten geschrieben worden, was auch inhaltlich passen würde.

⁵⁵ Vgl. Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 92f.

⁵⁶ Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg, 19f.

⁵⁷ Vgl. Kapitel «Die Archivbestände» sowie Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg, 12.

⁵⁸ Es ist unklar, wovon hier genau die Rede ist. Es dürfte um Grenzstreitigkeiten gehen, da von einem Abschreiten der Grenzen (=undergang) die Rede ist.

⁵⁹ Flurname zwischen Brugg und Lauffohr.

⁶⁰ Hier dürfte es um die Zugehörigkeit der Vorstadt auf der linken Aareseite gehen.

⁶¹ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 93.

⁶² Vgl. Kapitel «Spruch über das Verhältnis der Stadt Brugg zum Amte Schenkenberg vom 14. März 1466».

⁶³ UB Brugg Nr. 130, 74f. StABg Urkunde Nr. 113.

⁶⁴ Vgl. UB Brugg Nr. 131, 75. StABg Urkunde Nr. 114.

⁶⁵ Die Kerbstriche zeigen an, dass von dem Dokument für die Gegenpartei ein identisches Stück angefertigt, nebeneinander gelegt und mit Strichen gekennzeichnet worden ist. Dieses Vorgehen wurde auch bei der Urkunde Nr. 119 gewählt und wird in den meisten Fällen im Text vom Urkundensaussteller erwähnt.

⁶⁶ Amt Schenkenberg und Amt Bözberg.

⁶⁷ «[...] so haben wir unsrer statt insigel von ernstlicher beider partyen bitte und begerung wegen gehenckt an diser brieven zwein glich die geben sind [...].»

⁶⁸ Vgl. UB Nr. 138, 79. StABg Nr. 119.

⁶⁹ Vgl. Anhang mit der Übersicht über die Wasserzeichen.

⁷⁰ Die Grossbuchstaben A bis H stehen für die acht einzelnen Dossiers.

⁷¹ StABg A.458a.

⁷² StaAG AA 1102. Vgl. Kapitel «Aktenbuch A des Oberamtes Schenkenberg».

⁷³ Entweder Dr. Johann Jakob Bäbler oder Dr. Samuel Heuberger.

⁷⁴ Falls nichts anderes vermerkt ist, so weisen die nachfolgenden Schriften das gleiche Format auf.

⁷⁵ «Klagschrift der Stadt Brugg bei Bürgermeister und Rath von Zürich als Schiedsrichter gegen Marquart von Baldek, Herr zu Schenkenberg und Bözberg, vom Märzabend 1459, dass er die Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Stadt Brugg auch im Amt Schenkenberg und Bözberg von den Herzogen von Österreich erhalten, und die, bei der Eroberung des Aargaus von der Regierung von Bern bestätigt wurden nicht ausnehmen mit Baldegkens Antwort Samstag auf St. Jacobs Tag 1459.»

⁷⁶ StaAG AA 1102.

⁷⁷ Vgl. Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven.

⁷⁸ Die Stadt Brugg klagt in ihrer Duplik, dass sie keinerlei Erfahrung habe und der Weisheit von Marquart von Baldegg ausgeliefert sei.

⁷⁹ Vgl. Anhang mit der Übersicht über die Wasserzeichen.

⁸⁰ Dritter Bund im Aktenbuch A des Oberamtes Schenkenberg, 87–94.

⁸¹ RQ Brugg, 19f. StABg Urkunde Nr. 26.

⁸² Damit beziehen sie sich auf die Bestätigung ihrer Freiheiten durch König Sigmund (1417) und König Friedrich (1442), deren Originale jedoch 1444 verloren gegangen waren und heute nur noch in Abschriften aus dem 15. Jahrhundert existieren.

⁸³ Achram: Frucht der Eiche und Buche (zur Schweinemast).

⁸⁴ Da beim Überfall von 1444 ein mögliches Original verloren gegangen war, müssen wir ihre Forderungen mit den beiden Abschriften vergleichen. Auffallenderweise decken sich ihre Forderungen mit der jüngeren, erweiterten Fassung aus dem 15. Jahrhundert. Walter Merz kam bei der Edition des Brugger Stadtrechts zum Schluss, dass der Friedkreis der Stadt Brugg wohl nur jenes Gebiet meinte, in dem sie ihre Weidgangrechte beanspruchte. In der Klage spricht die Stadt Brugg

aber klar von Friedkreis und Marktrecht im Zusammenhang mit der Friedkreisbeschreibung. Vgl. Merz, Walter. Das Stadtrecht von Brugg, 1ff.

⁸⁵ Heini Erhart wurde in der Vorstadt gefangen genommen. Ausführlich dargestellt wird dieser Vorfall in der Klageschrift der Stadt Brugg vom 1.6. 1459.

⁸⁶ Über diesen Gerichtsfall gibt es keine weiteren Unterlagen.

⁸⁷ Dieser Klagepunkt geht wohl zurück auf 1455, als die Stadt Brugg eine neue, gedeckte Holzbrücke erbauen liess.

⁸⁸ Vgl. Die fünfte Klage von Marquart von Baldegg.

⁸⁹ «[...] inen dheinerley gerechtigkeit zuo ze zeihen und mir ab ze stellen als wenig mir geburlich wer in ir statt mir ir stett gerechtigkeit zue ze ziehen und als sy nit woltent das ich inen tette des glichen mein ich soltent sy mir wider tuon als das naturr rechtt wisent.»

⁹⁰ Vgl. die vierte Klage der Stadt Brugg.

⁹¹ Vgl. Urkunde Nr. 113 vom 30.10.1457.

⁹² Dies ist der erste Hinweis, dass der Jurist Hartmann von Baldegg in den Streitfall involviert war.

⁹³ Beide Waldstücke liegen auf dem Brugger Berg. Auffallenderweise argumentiert Marquart von Baldegg in diesem Fall nicht mit der Aare als nördlicher Grenze zwischen der Stadt Brugg und seiner Herrschaft. Aus seiner Formulierung sind die Besitzverhältnisse nicht ganz ersichtlich. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Brugger in seinen Augen nur das «Gereitt» nördlich der Aare unrechtmässig beanspruchen und die «Kreppfen» ein rechtmässiges Brugger Waldstück ist. Wäre dem nicht so, so hätte Brugg in seinem Gebiet gar keinen Wald mehr.

⁹⁴ Für Adolf Gasser war die Eroberung der Herrschaft Schenkenberg eine geostrategische Notwendigkeit, nachdem sich 1444 gezeigt hatte, wie verwundbar der nordöstlichste Grenzposten der Berner ohne Herrschaft über den Bözbergübergang war. Vgl. dazu Gasser, Adolf. Die geopolitische Bedeutung des Aargaus im Wandel der Zeiten, 19f.

⁹⁵ Boner, Georg. Die Burgruine Schenkenberg. In: Brugger Neujahrsblätter 1971, 25–32.

⁹⁶ Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg, 46–55.

⁹⁷ Ebd., 56ff.

⁹⁸ Vgl. dazu die Klagepunkte von 1456 aufgrund des Kompromissvorschlags.

⁹⁹ Merz, Walter. Stadtrecht von Brugg, 59–61, 170.

¹⁰⁰ Merz, Walter. Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 486f.

¹⁰¹ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 95f.

¹⁰² Merz, Walter. Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 488f.

¹⁰³ Baumann, Max. Leben auf dem Bözberg, 97f.